

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 300

31. Dezember 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	1
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	2
Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich in Kraft tritt	93
Verordnung (EWG) Nr. 2837/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen	94
Verordnung (EWG) Nr. 2838/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	96
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	97
Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in Kraft tritt	185
Verordnung (EWG) Nr. 2839/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden vorgesehenen Schutzmaßnahmen	186
Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluß des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein	188
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	189
Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein	281

Inhalt (Fortsetzung)

Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten	283
Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen	284

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2836/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zu schließen und die Erklärungen zu genehmigen, die der am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Schlußakte beigefügt sind.

Durch das Abkommen ist ein Gemischter Ausschuß eingesetzt worden; daher empfiehlt es sich, die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Ausschuß zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

dessen Anhänge und die Protokolle sowie die Erklärungen im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 36 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 29 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1972 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Österreich****DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

einerseits,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

andererseits,

IN DEM WUNSCH, anlässlich der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels sicherzustellen,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen,

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in Österreich den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- b) im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Österreichs,
 - i) die unter die Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallen, mit Ausnahme der im Anhang angeführten Waren;
 - ii) die im Protokoll Nr. 2 genannt werden, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.
- (2) Dieses Abkommen tritt an die Stelle des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich.

Artikel 3

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 2 Absatz 2 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die Einfuhrzölle schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. Januar 1974 wird jeder Zollsatz auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:
 - 1. Januar 1975,
 - 1. Januar 1976,
 - 1. Juli 1977.

Im Warenverkehr zwischen Irland und Österreich wird eine erste Senkung am 1. April 1973 vorgenommen, indem jeder Einfuhrzollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes herabgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Fall einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 5

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollsenkungen durchgeführt, die sich aus den zum Abschluß der Genfer Handelskonferenz (1964—1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben, so treten die derart gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.

(3) Die gemäß Artikel 3 und Protokoll Nr. 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden Artikel 3 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle und des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Unbeschadet der Senkungen nach Artikel 2 Absatz 2 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um jeweils 20 % erfolgen am:

- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

Im Warenverkehr zwischen Irland und Österreich wird eine erste Senkung am 1. April 1973 vorgenommen, indem jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf 80 % des Ausgangssatzes herabgesetzt wird.

Artikel 7

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 8

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 9

Das Protokoll Nr. 2 legt für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 10

(1) Führt eine Vertragspartei eine besondere Regelung als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.

(2) In diesen Fällen berücksichtigt die betroffene Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können hierzu in dem in Artikel 29 vorgesehenen Gemischten Ausschuß Konsultationen durchführen.

Artikel 11

Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 12

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 13

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen mit

gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen Österreichs in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß, der nach Artikel 31 zusammentritt.

(2) Österreich behält sich vor, entsprechend vorzugehen, wenn für Österreich vergleichbare Situationen auftreten.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nicht tariflichen Regelungen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.

(2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Maßnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

(3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 31 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

Artikel 16

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Österreichs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 17

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen der Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 18

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für die Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 19

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedsstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Österreich sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 20

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Fall schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 23

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

— auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

— und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 26

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 27

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 22 bis 26 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 23 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 25 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 sowie im Fall von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingte erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 28

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Österreichs kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 29

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Österreichs andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 31

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 32

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der beiden Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 33

Die Anhänge und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 34

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt diese Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità Europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rádet for De Europeiske Fælleskap



Jean de Serres

E. P. Williams

Für die Republik Österreich



ANHANG

Liste der in Artikel 2 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: — Albumine: — andere als ungenießbar oder ungenießbar gemacht: — Eieralbumin und Milchalbumin: — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) — andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke, Klebstoffe aus Stärke
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden, Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend
ex 38.19	Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Stärke und Dextrinen
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30 % oder mehr
ex 39.06	Äther und Ester von Stärke, in Wasser löslich
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf

PROTOKOLL Nr. 1
über die Regelung für bestimmte Waren

ABSCHNITT A

**REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGERZEUGNISSE
ÖSTERREICHS IN DIE GEMEINSCHAFT**

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Zollessenkungen nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Tarifnummer 48.09 (Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt), schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in Prozenten	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. Januar 1974	11	90
am 1. Januar 1975	10,5	85
am 1. Januar 1976	10	80
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(2) Die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 1 genannten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	85
am 1. Januar 1974	70
am 1. Januar 1975	55
am 1. Januar 1976	40
am 1. Juli 1977	20
am 1. Januar 1979	15
am 1. Januar 1980	15
am 1. Januar 1981	10
am 1. Januar 1982	10
am 1. Januar 1983	5
am 1. Januar 1984	0

(3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens wenden Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich auf die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich nachstehende Zollsätze an:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in Prozenten	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
am 1. April 1973	0	0
am 1. Januar 1974	3	25
am 1. Januar 1975	4,5	37,5
am 1. Januar 1976	6	50
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(4) Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1983 können Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Österreich jährlich Kontingente zum Zollsatz Null eröffnen, deren im Anhang A für das Jahr 1974 angegebene Höhe dem kumulativ um viermal 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; ab 1. Januar 1975 werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

(5) Vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1982 kann Irland für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifnummern 48.01 bis 48.07 mit Ursprung in Österreich jährlich bis zum 31. Dezember 1980 Kontingente zum Zollsatz Null und anschließend zu einem Zollsatz von 2 % eröffnen, deren Höhe dem Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; in den Jahren 1974 bis 1976 werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

Die Höhe dieser Zollkontingente für das Jahr 1973 ist im Anhang B angeführt.

(6) Der Ausdruck „die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung“ bezeichnet das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 2 angeführten Waren schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. Januar 1974	90
am 1. Januar 1975	85
am 1. Januar 1976	75
am 1. Januar 1977	60
am 1. Januar 1978	40 mit einem Höchstsatz von 3 % ad valorem (ausgenommen die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A)
am 1. Januar 1979	20
am 1. Januar 1980	0

Irland senkt am 1. April 1973 seine Einfuhrzölle auf 95 % der anwendbaren Ausgangszollsätze.

Für die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A der Tabelle in Absatz 2 nimmt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollabbau abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die zweite Dezimalstelle vor.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: B. künstliche Spinnfasern
56.02	Spinnkabel: aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden B. aus künstlichen Spinnfäden
ex 73.02	Ferrolegerungen, ausgenommen Ferronickel und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei II. anderes
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink
81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium C. Kobalt: II. verarbeitet D. Chrom E. Germanium F. Hafnium (Celtium) G. Mangan H. Niob (Columbium) IJ. Antimon K. Titan L. Vanadin M. an Uran 235 angereichertes Uran O. Zirkonium P. Rhenium Q. Gallium, Indium, Thallium R. Cermets

Artikel 3

Für die Einfuhren der Waren, auf die, mit Ausnahme von Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

- a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang C angeführt. Ab 1. Januar 1974 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen und nicht im Anhang C angeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.
- e) Die Einfuhren im Rahmen der gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 eröffneten Zollkontingente wer-

den ebenfalls auf die für die betreffenden Waren festgesetzten Plafonds angerechnet.

- f) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 3 des Abkommens und den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

- Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

- Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- g) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.
- h) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

ABSCHNITT B**REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT NACH ÖSTERREICH****Artikel 4**

- (1) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unter-

zeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die österreichischen Einfuhrzölle für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in

ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland, die unter die Kapitel 48 und 49 des österreichischen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der im Anhang D angeführten Tarifnummern, schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	80
1. Juli 1977	70
1. Januar 1978	60
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	40
1. Januar 1982	30
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

Gegenüber Irland wird am 1. April 1973 eine erste Senkung vorgenommen, um die Einfuhrzölle auf 95 % der geltenden Ausgangszollsätze herabzusetzen.

(2) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens wendet Österreich bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich folgende Zollsätze an:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	0
1. Januar 1974	25
1. Januar 1975	37,5
1. Januar 1976	50
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	35
1. Januar 1982	35
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

(3) Soweit Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich von dem ihnen in Artikel 1 Absatz 4 dieses Protokolls zugestandenem Recht Gebrauch machen, eröffnet Österreich jährlich für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in diesen Ländern Kontingente zum Zollsatz Null, deren Höhe im Anhang E angegeben ist. Die Höhe dieser Kontingente entspricht dem kumulativ um viermal 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971; ab 1. Januar 1975 werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

(4) Soweit Irland von seinem in Artikel 1 Absatz 5 dieses Protokolls zugestandenem Recht Gebrauch macht, eröffnet Österreich jährlich für die Einfuhr von Waren der Tarifnummern 48.01 bis 48.07 mit Ursprung in Irland für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1980 Kontingente zum Zollsatz Null und anschließend bis zum 31. Dezember 1982 Kontingente zum Zollsatz von 2 %, deren Höhe im Anhang F angegeben ist.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich werden die österreichischen Einfuhrzölle auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland für die in Absatz 2 angeführten Waren schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	90
1. Januar 1974	80
1. Januar 1975	70
1. Januar 1976	70
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01 B 1	Viskose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffe (Zellwolle), Alginat- und Kaseinspinnstoffe
56.02 B	Spinnkabel aus künstlichen Spinnstoffen
ex 73.02	Ferrolegerungen, ausgenommen Ferronickel und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
76.01 A	Aluminium, roh
78.01 A	Blei, roh
79.01 A	Zink, roh

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
81.01 B	Wolfram (Tungsten), roh oder verarbeitet, mit Ausnahme von Wolfram, roh, in Form von Masseln, Barren, gegossenen oder gesinterten Stangen, Pulver und Körnern; Bearbeitungsabfälle und Schrott
81.02 A	Molybdän, roh, in Form von Masseln, Barren, gegossenen oder gesinterten Stangen, Pulver und Körnern
81.02 C	Anderes Molybdän, mit Ausnahme von Bearbeitungsabfällen und Schrott
81.04 A	Antimon, roh oder verarbeitet; Bearbeitungsabfälle und Schrott

Artikel 6

(1) Für die Einfuhren, für welche die Zollregelung nach den Artikeln 4 und 5 dieses Protokolls Anwendung findet, können Jahresplafonds festgesetzt werden. Die für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds sind im Anhang G angeführt. Ab 1. Januar 1974 werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter die Artikel 4 und 5 fallen und nicht im Anhang G angeführt sind, behält sich Österreich die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren Österreichs in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

(2) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt Österreich die Anwendung dieses Plafonds aus.

(3) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich Österreich die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

(4) Österreich übermittelt dem Gemischten Ausschuß jedes Jahr die Liste der Waren, für die es Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.

(5) Die Einfuhren im Rahmen der gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieses Protokolls eröffneten Zollkontingente werden ebenfalls auf die für die betreffenden Waren festgesetzten Plafonds angerechnet.

(6) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter die Artikel 4 und 5 dieses Protokolls fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 3 des Abkommens und den Artikeln 4 und 5 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des österreichischen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall werden jedoch auf die Einfuhren aus Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich vor dem 1. Juli 1977 die wiedereingeführten Zölle wie folgt angewendet:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des österreichischen Zolltarifs
1. Januar 1973	0
1. Januar 1974	40
1. Januar 1975	60
1. Januar 1976	80

Die Zollsätze nach den Artikeln 4 und 5 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

(7) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren nach Österreich sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.

(8) Für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Waren werden die Plafonds nach Ablauf der in diesen Artikeln vorgesehenen Fristen für den Zollabbau abgeschafft.

ANHANG A

Liste der Zollkontingente für 1974

DÄNEMARK, NORWEGEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE			
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere, ausgenommen Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannter „Kraftliner“, und Kraftsackpapier	57	4	5 002
	ex E. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger	278	17	2 279
	— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier	5	1	797
	— andere, ausgenommen Zellstoffwatte, Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues“, Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“, und Sulfitpackpapier	114	116	—
	— andere Pappe	—	—	786
	— anderes Papier	—	—	561
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. andere: — gestrichene Druck- oder Schreibpapiere	53	9	18 392
	— andere	120	49	2 785
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: B. andere	763	1	3 222
ex Kapitel 48	Andere Waren des Kapitels 48, ausgenommen solche der Tarifstelle 48.01 A und der Tarifnr. 48.09	362	136	3 044
ex Kapitel 49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, die im Gemeinsamen Zolltarif zollpflichtig sind (49.03, 49.05 A, 49.07 A, 49.07 C II, 49.08, 49.09, 49.10, 49.11 B)	36	43	178 249 (1)

(1) In Pfund Sterling.

ANHANG B

Liste der Zollkontingente für 1973

IRLAND

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. andere: — gestrichene Druck- oder Schreibpapiere — andere	180 67

ANHANG D

Liste der Tarifnummern, die von dem Zollabbau nach Artikel 4 Absatz 1 ausgenommen sind

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.01 A 1 a	Strohpapier
48.01 A 2 b	Filtrierpapier
48.03 A	echtes Pergamentpapier
ex 48.07 A	Photobarytpapier, ausgenommen Lichtpauspapier
ex 48.07 D	Metapapier
ex 48.07 F	Indigopapier
ex 48.07 K	Schellackpapier, photographische Papiere, nicht lichtempfindlich
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse
48.09	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt (z. B. Holzfaserplatten)
48.11 C	Buntglaspapier
ex 48.13	Indigopapier, zugeschnitten
48.15 B	Filtrierpapier, rund zugeschnitten oder gefaltet
48.21 C	Jacquardkarten

ANHANG E

Liste der Kontingente zum Zollsatz Null für 1974

ÖSTERREICH

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:			
	A. Maschinenpapier (ausgenommen folgende Waren der Nr. 48.01 C):			
	— Druck- und Schreibpapier ohne Holzschliff	13	21	25
	— andere	3 570	1 967	1 064
	B. Maschinenpappe (ausgenommen die folgenden Waren der Nr. 48.01 C):			
	2. Mehrlagige Maschinenpappe (Nachahmungen von Bütenpappe)	1	5	1
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	1	17	79
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	1	4	18
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:			
	A. Papier und Pappe, gestrichen, sowie Papier und Pappe, gefärbt	300	1	97
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:			
	ex D. andere (ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.)	1	4	354
ex Kapitel 48	Andere Waren des Kapitels 48, ausgenommen Waren der Nr. 48.09	500	726	2 735
ex Kapitel 49	Waren des Kapitels 49, ausgenommen die Nrn. 49.01 und 49.02	55	6	131

ANHANG F

Liste der Zollkontingente, die Österreich gegenüber Irland zu eröffnen beabsichtigt

Nummer des österreichischen Zollltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen	1

ANHANG G

Liste der österreichischen Plafonds für 1973

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellwollwatte, in Rollen oder Bogen:	
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei	1 500
	— anderes	14 000
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	270
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	850
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschicht); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	550
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
	A. Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe	3 500
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten: ex D. andere (ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.)	2 000
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den Nrn. 73.06 bis 73.14 angeführten Formen	35 000 ⁽¹⁾
76.01	Aluminium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Aluminium, roh	1 350

⁽¹⁾ Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.

PROTOKOLL Nr. 2

über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede der darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Sonderregelung gilt

Artikel 1

Folgenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren verarbeitet sind, stehen die Bestimmungen des Abkommens nicht entgegen:

- bei der Einfuhr, der Erhebung eines beweglichen Teilbetrags oder eines Pauschbetrags oder der Anwendung von inländischen Preisausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen bei der Ausfuhr.

Artikel 2

(1) Für die in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren gelten als Ausgangszollsätze:

- a) für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- b) für Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich:
 - i) bezüglich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren:
 - für Irland einerseits
 - für Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich bei den nicht unter das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation fallenden Waren andererseits

die Zollsätze, die sich aus Artikel 47 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben; diese Ausgangszollsätze werden dem Gemischten Ausschuss rechtzeitig, in jedem Fall vor der ersten Zollsenkung gemäß Absatz 2, mitgeteilt,

- ii) bezüglich der anderen Erzeugnisse die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
 - c) für Österreich, die Zollsätze der Tabelle II zu diesem Protokoll.
- (2) Unbeschadet der Senkungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich wenden die Vertragsparteien am 1. Januar 1974 einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen nach Absatz 1 und den ab 1. Juli 1977 gültigen Zoll-

sätzen, die im Anhang zu diesem Protokoll angeführt sind, um 40 % verringert wird. Dieser Abstand wird anschließend erneut in Stufen von jeweils 20 % verringert, und zwar am:

- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

Im Handel zwischen Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich einerseits und Österreich andererseits wird dieser Abstand erstmals am 1. April 1973 um 20 % vermindert.

Falls jedoch der am 1. Juli 1977 geltende Zollsatz höher ist als der Ausgangszollsatz, wird der Abstand zwischen diesen Zollsätzen am 1. Januar 1974 um 40 % und anschließend um jeweils 20 % vermindert am:

- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

(3) Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs für die folgenden Waren unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet:

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: <ul style="list-style-type: none"> — alkoholische Getränke, andere als Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend

(4) Für die in der Tabelle I zu diesem Protokoll angeführten Waren der Nummern 19.03, 22.06 und 35.01 B des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs kann das Vereinigte Königreich die in Absatz 2 vorgesehene erste Zollsenkung bis zum 1. Juli 1973 aufschieben.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll findet ebenfalls Anwendung auf die nicht in den Tabellen I und II zu diesem Protokoll erfaßten alkoholischen Getränke der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Mo-

dalitäten für die auf diese Waren anwendbaren Zollsenkungen werden vom Gemischten Ausschuß festgelegt.

Der Gemischte Ausschuß beschließt bei der Festlegung dieser Modalitäten oder später, in dieses Protokoll gegebenenfalls andere Waren der Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas einzubeziehen die nicht Gegenstand einer Agrarregelung der Vertragsparteien sind.

(2) Bei dieser Gelegenheit vervollständigt der Gemischte Ausschuß gegebenenfalls die Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3.

TABELLE I

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: ex C. andere technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination: — aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	4,5 %	0
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere	21 % 8 % + bT höchstens 23 % 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu	12 % bT bT bT
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu	bT bT bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
18.06 (Forts.)	<p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchlakt enthalten oder mit einem Gehalt an Milchlakt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchlakt:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p>	<p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>8 % + bT</p> <p>11 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>10 % + bT</p> <p>8 % + bT</p> <p>7 % + bT</p>	<p>bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p>
19.01	Malz-Extrakt	8 % + bT	bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	11 % + bT	bT
19.03	Teigwaren	12 % + bT	bT
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	10 % + bT	bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	8 % + bT	bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	7 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten		
	A. Knäckebrötchen	9 % + bT höchstens 24 % + ZMe	bT
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	6 % + bT höchstens 20 % + ZMe	bT
	C. Glutenbrot für Diabetiker	14 % + bT	bT
	D. andere	14 % + bT	bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen	13 % + bT	bT
	B. andere	13 % + bT höchstens 30 % + ZMe oder 35 % + ZZu	bT
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere	8 % + bT	bT
	B. Auszüge: II. andere	14 % + bT	bT
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:		
	B. andere		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
	A. Hefen, lebend: II. Backhefen	15 % + bT	bT
	B. Hefen, nicht lebend: I. In Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger II. andere	13 % 8 %	4 % 4 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	13 % + bT	bT
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt	13 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	C. Speiseeis	13 % + bT	bT
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch	13 % + bT	bT
	E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 % + bT höchstens 35 RE für 100 kg Eigengewicht	bT höchstens 25 RE für 100 kg Eigengewicht
	F. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	— Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20 %	6 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 % + bT	bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	F. IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg — andere	13 % + bT 13 % + bT	bT 6 % + bT
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifrnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) B. andere	15 % 8 % + bT	0 bT
22.03	Bier	24 %	10 %
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter	17 RE/hl 14 RE/hl 19 RE/hl 16 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	0 0 0 0 0 0
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke: ex V. andere: — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt: a) von zwei Liter oder weniger b) von mehr als zwei Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 6 RE/hl 1 RE für 1 hl je Grad Alkohol
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit	12 % + bT	8 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.04 (Forts.)	III. Sorbit: a) in wäßriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer b) anderer: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	12 % + bT 9 % + bT 12 % + bT 9 % + bT	6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglucoside	14,4 %	8 %
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester	von 8,8 % bis 18,4 % von 12 % bis 13,6 %	8 % 8 %
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester	10,4 %	0
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: I. Milchsäure, ihre Salze und Ester IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester: a) Zitronensäure b) Rohes Kalziumzitat c) andere ex VIII. andere: — Glycerinsäure, Glykolsäure, Saccharinsäure, Isosaccharin- säure, Heptasaccharinsäure, ihre Salze und Ester	13,6 % 15,2 % 5,6 % 16 %	0 0 0 0
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — wasserfreie Verbindungen von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	10,4 %	8 %
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: B. andere	20 %	8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.44	Antibiotika:		
	A. Penicilline	16,8 %	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:		
	A. Kasein:		
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2 %	0
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a):		
	— mit einem Gehalt an Wasser von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5 %	0
	— andere	5 %	3 %
	III. anderes	14 %	12 %
	B. Kaseinleime	13 %	11 %
	C. andere	10 %	8 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	14 % + bT	bT
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	13 % + bT höchstens 18 %	bT
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex II. andere:		
	— auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	12,8 %	0
	ex B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg:		
	— auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	15,2 %	0
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke	13 % + bT höchstens 20 %	bT
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	12,8 %	8 +
	ex T. andere:		
	— Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	14,4 %	8 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): ex C. andere: — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen	von 12 % bis 18,4 %	0
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: ex B. andere: — Dextrane — andere, ausgenommen Linoxyn	16 % 16 %	6 % 8 %

Anmerkung: Die in dieser Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten: bT = beweglicher Teilbetrag, ZZu = Zusatzzoll für Zucker, ZMe = Zusatzzoll für Mehl.

TABELLE II
ÖSTERREICH

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
15.10	Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole	frei	frei
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	13 % + bT	bT
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	12 % + bT	bT
19.01	Malzextrakt	8 % + bT	bT
19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 % des Gewichtes	10 % + bT	bT
19.03	Teigwaren	5 % + bT	bT
19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke	20 % + bT	bT
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	8 % + bT	bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	7 % + bT	bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	11 % + bT	bT
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	13 % + bT	bT
ex 21.01	Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus; ausgenommen geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus	14 % + bT	bT
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	25 % mindestens öS 430,— für 100 kg	13 % mindestens öS 220,— für 100 kg
ex 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10 %	22 % mindestens öS 400,— für 100 kg	6 % mindestens öS 110,— für 100 kg
21.06 A 3	Nicht aktive natürliche Hefen	frei	frei
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	— Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	13 % + bT	bT
	— Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt	13 % + bT	bT
	— Speiseeis	13 % + bT	bT
	— Zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch	13 % + bT	bT

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 21.07 (Forts.)	— andere: — mit einem Milchfettgehalt von 1,5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt (gerechnet als Invertzucker) von 5 % oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5 % oder mehr des Gewichtes — Proteinhydrolysate, Hefeautolysate	13 % + bT 30 % mindestens öS 280,— für 100 kg	bT 14 % mindestens öS 130,— für 100 kg
22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07 — alle diese Milch, Milchfett oder Zucker enthaltend — andere	8 % + bT 22 %	bT 0
22.03	Bier	10 % + bT	bT
ex 29.04 D	Mannit, Sorbit	frei	frei
ex 29.10 B	alpha-Methylglykoside	frei	frei
ex 29.14 A 2 B 2 b H	} Ester von Sorbit oder Mannit	frei	frei
ex 29.15 E	Itaconsäure, ihre Salze und Ester	frei	frei
29.16 C	Zitronensäure	öS 14,—/ 100 kg	0
ex 29.16 D	Milchsäure	12,6 %	0
ex 29.16 I	Salze und Ester der Zitronensäure oder Milchsäure	frei	frei
ex 29.16 I	Glycerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester	frei	frei
ex 29.35 B	Dehydratisierungsprodukte, von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	frei	frei
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)	5 % + bT	bT
ex 29.43 B	Sorbose, ihre Salze und Ester	frei	frei
ex 29.44 A	Penicillin	20 %	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime	10 % + bT	bT
35.06	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten):		
	ex A. zubereitete Klebstoffe (Leime) anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	28,8 %	0
	ex B. Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten) auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	31,8 %	0

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 38.19 C 2	Bindemittel für Gießereikerne, andere als solche auf der Grundlage von Stärke und Dextrin	16 ‰	8 ‰
ex 38.19 L	Krack-Erzeugnisse von Sorbit:		
	1. in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	13 ‰	8 ‰
	2. andere	10 ‰	8 ‰
ex 39.02 D	Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen:		
	1. aus Polyvinylchlorid und dessen Mischpolymerisaten, auch mit Weichmachern, Füllstoffen, Farbstoffen und dergleichen	18 ‰	0
	2. aus anderen Kunststoffen dieser Nummer	frei	frei
ex 39.06 C	Andere Hochpolymere, Kunstharze und Kunststoffe, ausgenommen wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester:		
	1. Blöcke, Rohre, Schläuche, Stäbe, Stangen, Profile, Platten, Folien, Filme und Streifen:		
	a) bedruckt oder geprägt	24,4 ‰	8 ‰
	b) sonstige	21,2 ‰	8 ‰
	2. in anderen Formen:		
	a) verätherte oder veresterte Johannisbrotkernmehle und Guarsamenmehle	frei	frei
	c) sonstige		
	— Dextrane	8 ‰	6 ‰
	— andere	8 ‰	8 ‰

PROTOKOLL Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Österreichs sind;

2. als Ursprungserzeugnisse Österreichs

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Österreich erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Österreich unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich einerseits und Finnland, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz andererseits und zwischen diesen fünf Ländern untereinander durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls

A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in keinem dieser fünf Länder be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren ha-

ben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Länder zu verleihen,

a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Länder, der Gemeinschaft oder Österreichs verwendet worden sind;

b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Länder unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Länder entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist;

B. als Ursprungserzeugnisse Österreichs Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus Österreich in keinem dieser fünf Länder be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Länder zu verleihen,

a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Länder, der Gemeinschaft oder Österreichs verwendet worden sind;

b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Länder unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Länder entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist.

(2) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren in Anwendung des Absatzes 1 Abschnitt A Buchstabe a) und Abschnitt B Buchstabe a) bleibt die Verwendung anderer als der dort genannten Erzeugnisse un-

berücksichtigt, wenn ihr Anteil insgesamt 5 % des Endwertes der nach Österreich oder in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht übersteigt, falls die so verwendeten Erzeugnisse den ursprünglich aus der Gemeinschaft oder Österreich ausgeführten Waren die Ursprungseigenschaft nicht genommen hätten, wenn sie mit ihnen verarbeitet worden wären.

(3) In den Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b), Abschnitt B Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Fällen darf kein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft mitverarbeitet worden sein, das nur die in Artikel 5 Absatz 3 angeführte Be- oder Verarbeitung erfahren hat.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Österreichs nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Österreichs den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Waren ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Artikel 4

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Österreich „vollständig erzeugt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
 - b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
 - c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
 - d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
 - e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
 - f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
 - g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,
 - h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
 - j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Erzeugnisse einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen zu verleihen:

- a) Behandlungen die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen. Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etruis, Schachteln, Befestigen auf Bretchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Österreichs zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

(1) Ist in den in Artikel 5 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der Gemeinschaft oder in Österreich hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr,

für Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Dieser Artikel gilt auch für die Anwendung der Artikel 2 und 3.

(2) Wertsteigerung im Sinne der Artikel 2 und 3 ist der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr aus

dem betreffenden Land oder der Gemeinschaft erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben und dem Zollwert aller eingeführten und in dem betreffenden Land oder der Gemeinschaft bei der Herstellung verwendeten Waren.

Artikel 7

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen Österreichs oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens, oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 8

(1) Auf „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Artikels 1 dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Österreich auf Vorlage einer von den Zollbehörden Österreichs oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 anzuwenden, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 verwendet, die bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Länder erteilt werden, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben; das Muster dieser Warenverkehrsbescheinigung ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(3) Zur Kontrolle, unter welchen Umständen sich die Waren in dem Gebiet des jeweiligen Landes befunden haben, müssen die Zollbehörden auf Antrag des Besitzers der Ware die vorher erteilten und bei der Einfuhr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen zum Zeitpunkt der Einfuhr und danach alle sechs Monate mit einem Vermerk ver-

sehen; dies gilt nicht, wenn die Waren in einem Zollager eingelagert waren und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

(4) Die Zollbehörden Österreichs oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf dem Gebiet Österreichs oder der Gemeinschaft befinden. Das Muster dieser Bescheinigung ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(5) Werden in diesem Protokoll die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung“ oder „Warenverkehrsbescheinigungen“ verwendet, ohne daß angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 genannten Musters handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Artikel 10

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht erteilt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

(2) Die gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 4 erteilten Warenverkehrsbescheinigungen müssen die Hinweise auf die ihnen zugrunde liegenden früher erteilten Warenverkehrsbescheinigungen enthalten.

(3) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 mit Hinweisen versehen sind, von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 12

Die Warenverkehrsbescheinigung ist je nach Fall auf einem der Formblätter auszustellen, dessen Muster im Anhang V oder im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist. Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210×297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall

muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 13

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und Österreich wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(3) Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien miteinander im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

Artikel 15

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Österreich zu einer Ausstellung in ein anderes, in

Artikel 2 nicht genanntes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Österreich oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Österreichs erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Österreichs in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Österreich oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Österreich oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreich einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit; dies gilt auch für Warenverkehrsbescheinigungen nach Artikel 8 Absatz 4.

Der Gemischte Ausschuß ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in Österreich rechtzeitig angewandt werden können.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund der eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Die Gemeinschaft und Österreich treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 13 dieses Protokolls vom 1. April 1973 an vorgelegt werden können.

Artikel 19

Die Gemeinschaft und Österreich treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und die Muster der Warenverkehrsbescheinigungen sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 21

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder Österreich unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats erteilte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen, zu deren Ausstellung die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Österreichs nach den in Artikel 2 genannten

Verträgen befugt sind, gemäß den Bestimmungen dieser Verträge ausgestellt werden. Sie verpflichten sich ferner, die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, insbesondere zur Kontrolle der Beförderung und des Aufenthalts der Waren, die im Rahmen der in Artikel 2 genannten Verträge ausgetauscht werden.

Artikel 23

(1) Bei der Verarbeitung von Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft, Österreichs oder der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder haben, können diese Waren unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 von dem Zeitpunkt ab, in dem der auf gleichartige Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft und in Österreich auf 40 % des Ausgangszolls gesenkt worden ist, nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

(2) Stellen die Zollbehörden Dänemarks, Norwegens oder des Vereinigten Königreichs eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Österreich bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in Österreich in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Dänemark, Norwegen oder in das Vereinigte Königreich eingeführte und dort verarbeitete Waren in diesen drei Ländern nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(3) Stellen die Zollbehörden Österreichs eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in diesen drei Ländern in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Österreich eingeführte und dort verarbeitete Waren in Österreich nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(4) In diesem und in den folgenden Artikeln umfaßt der Ausdruck „Zölle“ auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 24

(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft in Österreich, Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich oder in einem der fünf anderen in Artikel

2 dieses Protokolls genannten Länder erworben haben, und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der für diese Waren geltende Zollsatz auf 0 % des Ausgangszollsatzes gesenkt ist.

(2) In allen anderen Fällen lassen die Warenverkehrsbescheinigungen gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:

- der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
- Irland,
- Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich,
- Österreich,
- jedem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder.

Artikel 25

(1) Bei der Einfuhr nach Österreich oder nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich können die dort bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens nur auf solche Waren angewendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Österreich, in einem der drei anderen vorgenannten Länder oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Länder erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können Österreich und die Gemeinschaft jeweils Übergangsmaßnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zölle nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen Österreichs bzw.

der Gemeinschaft entspricht, die zur Herstellung anderer, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllender Waren verwendet wurden und die anschließend entweder nach Österreich oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 26

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß von Vereinbarungen mit Finnland, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen.

Artikel 27

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Länder als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange Österreich auf Grund seiner Handelsregelung mit dem jeweiligen Land auf diese Ware und gegenüber diesem Land den Drittlands-Zoll oder eine entsprechende Schutzmaßnahme anwendet.

(2) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Länder als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Gemeinschaft auf Grund ihres Abkommens mit dem jeweiligen Land auf diese Ware und gegenüber diesem Land den Drittlands-Zoll anwendet.

Artikel 28

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Artikel 5 Absatz 3 des Titels I, die Bestimmungen des Titels II, die Artikel 23, 24 und 25 des Titels III sowie die Bestimmungen der Anhänge I, II, III, V und VI dieses Protokolls zu ändern. Er ist insbesondere ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die zur Anpassung der genannten Bestimmungen an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsmittel notwendig sind.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu Artikel 1

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Österreich“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Österreichs.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungerzeugnis der Gemeinschaft oder Österreichs oder eines in Artikel 2 genannten Landes ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b) und Abschnitt B Buchstabe b) gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Ländern eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Österreich im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge Österreichs führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen Österreichs sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Österreichs sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Österreichs besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Österreichs besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 6

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 8

Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 mit ihrem Vermerk versehen, können eine Beschau der Waren nach den Bestimmungen des betreffenden Landes vornehmen.

Anmerkung 8 — zu Artikel 10

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus Österreich eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch das wiederausführende Land erteilten Warenverkehrsbescheinigungen unbeschadet des Artikels 24 in jedem Fall das Land anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist. Sind die Waren nicht in ein Zollager verbracht worden, so muß aus den Warenverkehrsbescheinigungen ferner hervorgehen, daß die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Vermerke regelmäßig eingetragen worden sind.

Anmerkung 9 — zu den Artikeln 16 und 22

Betrifft eine gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 4 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Warenverkehrsbescheinigungen zu erhalten.

Anmerkung 10 — zu den Artikeln 23 und 25

Unter den „bestehenden Zolltarifbestimmungen“ sind die Zollsätze zu verstehen, die in Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich oder Österreich am 1. Januar 1973 für die in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Waren angewendet werden, oder die Zollsätze, die nach dem Abkommen später für diese Waren angewendet werden, sobald sie niedriger sind als die auf die anderen Ursprungserzeugnisse Österreichs oder der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze.

Anmerkung 11 — zu Artikel 23

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anmerkung 12 — zu den Artikeln 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 sind insbesondere so zu verstehen, daß nicht angewendet worden sind:

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz auf die in Österreich verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands und
- gegebenenfalls die dem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz entsprechenden Bestimmungen der in Artikel 2 genannten Verträge auf die in jedem der fünf Länder verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands.

Anmerkung 13 — zu Artikel 25

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für die Zollsenkungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen andere Erzeugnisse als Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, Speiseeis, Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago mark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ handelt.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend, Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) und andere	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 22.09	Alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 ⁽²⁾	
ex 28.19	Zinkoxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 79.01	
28.27	Bleioxid, einschließlich Mennige und Orangemennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽²⁾	
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan		Umwandlung des Äthanolis in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol ⁽¹⁾
ex 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Vinylpyridin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.38	Nikotinsäure		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; Pasten und Pulver zum Lötten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummer 38.01 		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ⁽¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
50.04 ⁽¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02
50.05 ⁽¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.06 ⁽¹⁾	Bouretteseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.07 ⁽¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02 oder aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch ge- kämmt
ex 50.08 ⁽¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder aus Erzeugnis- sen der Tarifnr. 50.03, weder ge- krempelt noch gekämmt
50.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappe- seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinn- fäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
51.02 ⁽¹⁾	Monofile Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Kat- gutnachahmungen, aus syntheti- scher oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.03 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
52.01 ⁽¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen, einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁽²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁽¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ⁽¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 od. 53.03
53.08 ⁽¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ⁽¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ⁽¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁽²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 bis 53.05
53.12 ⁽²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.02 bis 53.05

⁽¹⁾ Für Garn: aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend der Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.13 (*)	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02, weder gekrempelt noch gekämmt
54.04 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 (*)	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 (1)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 (1)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 (*)	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 (*)	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 (*)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnfasern (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(*) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ⁽¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁽¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ⁽¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01
57.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 ⁽²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽¹⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 ⁽¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen der Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergebnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischergebnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handge- fertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scher- staub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, auch ge- tränkt und bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Litze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Sei- len		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bind- fäden, Seilen oder Tauen, aus- genommen Gewebe und Waren dar- aus		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Zurichtestoffen bestri- chen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähn- lichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bou- gram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Misch-
erzeugnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der
Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte
Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht
sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus
einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei
Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁽¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁽¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁽¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.16 ⁽¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.17 ⁽¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergebnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischergebnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ⁽¹⁾
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt.		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke und Waren daraus (einschließl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischprodukt eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischproduktes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.05	Anderer konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgescrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (¹)
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		

(¹) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten For- men
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kup- fer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterla- gen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschuß- stücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdich- tete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsver- mögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechni- sche Einrichtung, auch mit Innen- auskleidung oder Wärmeschutz- verkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausge- nommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.11	Gewebe, (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampe, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (*)
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (*)

(*) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

⁽¹⁾ Bis zum 31. Dezember 1977 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

⁽²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.14 (Forts.)			— der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;

b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung

- des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
- des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonbaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine-matographie oder Mikroprojek-tion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifrnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 70.12

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 sowie in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert der Erzeugnisse und Teile 5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
Kapitel 39	Kunststoffe, Zellulose-Äther und -Ester und Waren daraus	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Erzeugnissen in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Erzeugnissen in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste B (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadeführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprungs.

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	} Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

ABKOMMEN EWG-ÖSTERREICH

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. OS. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier ⁽³⁾ Art/Muster Nr. Ausstellender Staat: Zollbehörde: (Unterschrift)			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in ⁽⁴⁾ die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen ⁽⁵⁾, den 19..... (Unterschrift)		
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; display: inline-block;"> Stempel der Zollbehörde </div>			Sendung vom (Ausfüllung freigestellt) Nr.		

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Österreich“.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.

⁽⁴⁾ Anzugeben ist „Österreich“ oder, wenn die Bescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

⁽⁵⁾ Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A. OS. 1 ausgestellt werden kann

Die Bestimmungen dieses Teils der Anmerkungen werden von jeder der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls geändert.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A. OS. 1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen Österreichs oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. OS. 1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A. OS. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. OS.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – ÖSTERREICH

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. OS. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buch- staben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Österreich“.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in (1) hergestellt worden sind und die Bedingungen von Artikel 1 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich geschlossenen Abkommen erfüllen;

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt (2):

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (3):

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.OS.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

(1) Anzugeben ist „Österreich“ oder, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hergestellt worden sind, „der Gemeinschaft“.

(2) Auszufüllen, wenn es sich um andere Waren handelt als in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Gemeinschaft und Österreich geschlossenen Abkommen genannt werden.

Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Land, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.

Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ erwerben kann, ist anzugeben:

- für die verwendeten Erzeugnisse:
 - der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;
 - der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Staates, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprungs handelt;
- für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

(3) Z.B. Einfuhrpapiere, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers, die die verwendeten Erzeugnisse betreffen.

ABKOMMEN EWG – ÖSTERREICH

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.W. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland (¹)			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke (²)		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS		
Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier (³)			Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in (⁴)		
Art/Muster Nr.			die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um		
Ausstellender Staat:			vorliegende Bescheinigung zu erlangen (⁵)		
Zollbehörde:, den 19.....		
(Unterschrift)			(Unterschrift)		
<div style="border: 1px dashed black; width: 80px; height: 60px; margin: auto; text-align: center;"> Stempel der Zollbehörde </div>			Sendung vom Nr.		
			(Ausfüllung freigestellt)		

(¹) Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

(²) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

(³) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.

(⁴) Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

(⁵) Hierbei sind einzuhalten:
 — die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
 — die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 ausgestellt werden kann

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der sechs folgenden Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten erfüllen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können, empfiehlt es sich, vor Abgabe einer Erklärung zur Erteilung einer solchen Warenverkehrsbescheinigung die Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, genau zu prüfen und gegebenenfalls bei den zuständigen Verwaltungsbehörden Auskünfte einzuholen, insbesondere über Waren, die nicht in ein Zolllager verbracht worden sind und im gleichen Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind

so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens, auf das sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Verzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – ÖSTERREICH

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)			A.W. 1 Nr. A. 000.000		
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)			Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat		
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)			Bestimmungsland ⁽¹⁾		
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)			Für amtliche Vermerke		
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnung (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buch- staben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder die Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in (1) die Bedingungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 erfüllen (2);

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt (3):

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (4):

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

(1) Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.
(2) Hierbei sind einzuhalten:
— die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
— die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.
(3) Bei ver- oder bearbeiteten Waren sind insbesondere die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft und gegebenenfalls der Herstellungsvorgang, die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer anzugeben. Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ erwerben bzw. bewahren kann, ist anzugeben:
— für die verwendeten Erzeugnisse: der Zollwert;
— für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.
(4) Z. B.: Einfuhrpapiere (insbesondere früher ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen), Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

PROTOKOLL Nr. 4
über einige Sonderbestimmungen betreffend Irland

Abweichend von Artikel 13 des Abkommens sind die Maßnahmen, die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zu der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehen sind und sich auf bestimmte, Irland betreffende mengenmäßige Beschränkungen beziehungsweise auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, gegenüber Österreich anwendbar.

PROTOKOLL Nr. 5
über die mengenmäßigen Beschränkungen, die Österreich beibehalten kann

1. Abweichend von Artikel 13 des Abkommens kann Österreich mengenmäßige Beschränkungen für nachstehende Waren beibehalten:

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin: A. Penicillin, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ex B. Antibiotika und Antibiotika enthaltende Arzneiwaren

2. Die mengenmäßigen Beschränkungen, die Österreich gemäß Absatz 1 dieses Protokolls für die in Absatz 1 genannten Waren beibehalten kann, werden so angewandt, daß sich die Exporteure der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der normalen Entwicklung des Handels mit anderen Lieferanten unter gleichen und gerechten Wettbewerbsbedingungen in angemessenem Umfang am österreichischen Markt beteiligen können.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

und

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

die in Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung angenommen:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Warenbeförderung in der Durchfuhr,

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjeuandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rådet for De Europeiske Fællesskab



Jean P. Durieux

E. A. Wolkmann

Für die Republik Österreich



Granberner

ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Warenbeförderung in der Durchfuhr

Nach Ansicht der Vertragsparteien liegt es im gemeinsamen Interesse, daß bei der Beförderung von Waren

- mit Herkunft aus und Bestimmung nach der Gemeinschaft, die bei ihrer Durchfuhr das Hoheitsgebiet Österreichs berühren,
- oder mit Herkunft aus und Bestimmung nach Österreich, die bei ihrer Durchfuhr das Gebiet der Gemeinschaft berühren,

die Preise und Bedingungen keine Diskriminierungen oder Verzerrungen auf Grund des Herkunfts- oder Bestimmungslandes dieser Waren bewirken, die geeignet sind, sich auf das gute Funktionieren des freien Verkehrs dieser Waren nachteilig auszuwirken.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden selbständigen Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 23, 24, 25 und 26 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten von Artikel 27 sowie auf der Grundlage von Artikel 28 trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich in Kraft tritt

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden betreffend den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich erforderlich sind, am 21. Dezember 1972 in Brüssel stattgefunden hat, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 36 am 1. Januar 1973 in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2837/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich unterzeichnet.

Die Verfahren für die Durchführung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln sind im Vertrag selbst festgelegt.

Dagegen müssen noch die Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die in den Artikeln 22 bis 27 des Abkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich — nachstehend „Abkommen“ genannt — eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24 und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu beauftragen. Der Rat beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission macht die dazu erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

(1) Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, äußert sich die Kommission zur Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkom-

men, nachdem sie von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Sachverhalt geprüft hat. Gegebenenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der dann darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließt.

(2) Im Falle von Praktiken, die dazu führen könnten, daß gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Artikels 23 des Abkommens angewendet werden, äußert sich die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts zur Vereinbarkeit der Praktiken mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen. Sie macht gegebenenfalls geeignete Empfehlungen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 25 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, findet das in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68⁽¹⁾ vorgesehene Verfahren Anwendung.

Artikel 4

(1) Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24 und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so können die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d) des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unter den nachstehenden Bedingungen getroffen werden.

(2) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die dazu erforderlichen Vorschläge vorlegen, zu denen sich der Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages äußert.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen einführen, jedoch nicht im Falle von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr. Er teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höch-

(¹) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

stens drei Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Mitteilung, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens zehn Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß diesem Absatz getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet im Falle des Artikels 24 am fünfzehnten Tag oder im Falle des Artikels 26 am dreißigsten Tag, nach dem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission inzwischen nicht geändert oder aufgehoben hat.

Bei der Anwendung dieses Absatzes sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Bevor die Kommission sich zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen gemäß diesem Absatz äußert, nimmt sie Konsultationen vor.

Diese Konsultationen finden im Rahmen eines Beratenden Ausschusses statt, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzklauseln nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 6

Die in Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß wird von der Kommission vorgenommen.

Artikel 7

Bis zum 31. Dezember 1974 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die an dieser Verordnung, insbesondere an Artikel 4 Absatz 3 vorzunehmenden Anpassungen, die sich im Lichte der Erfahrungen gegebenenfalls als erforderlich erweisen, um zu verhindern, daß die Einheit des Gemeinsamen Marktes gefährdet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2838/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zu schließen und die Erklärungen zu genehmigen, die der am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Schlußakte beigelegt sind.

Durch das Abkommen ist ein Gemischter Ausschuß eingesetzt worden; daher empfiehlt es sich, die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Ausschuß zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

dessen Anhänge und die Protokolle sowie die Erklärungen im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 36 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 29 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1972 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und dem Königreich Schweden

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

andererseits,

IN DEM WUNSCH, anlässlich der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Schweden zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen,

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in Schweden den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- b) im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Schwedens,

- i) die unter die Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallen, mit Ausnahme der im Anhang angeführten Waren;
- ii) die im Protokoll Nr. 2 genannt werden, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.

Artikel 3

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am

1. Januar 1974,

1. Januar 1975,

1. Januar 1976,

1. Juli 1977.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 5

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollsenkungen durchgeführt, die sich aus den zum Abschluß der Genfer Handelskonferenz (1964—1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben, so treten die derart gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.

(3) Die gemäß Artikel 3 und Protokoll Nr. 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden Artikel 3 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden eingeführten

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

— Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

— die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:

1. Januar 1975,

1. Januar 1976,

1. Juli 1977.

Artikel 7

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 8

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 9

Das Protokoll Nr. 2 legt für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 10

(1) Führt eine Vertragspartei eine besondere Regelung als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.

(2) In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können hierzu in dem in Artikel 29 vorgesehenen Gemischten Ausschuss Konsultationen durchführen.

Artikel 11

Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 12

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 13

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen Schwedens in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß, der nach Artikel 31 zusammentritt.

(2) Schweden behält sich vor, entsprechend vorzugehen, wenn für Schweden vergleichbare Situationen auftreten.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nicht tariflichen Regelungen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.

(2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die

Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Maßnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

(3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 31 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

Artikel 16

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Schwedens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 17

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 18

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 19

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Schweden sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 20

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sitlichkeit,

Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 23

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;

ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

— auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

— und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 26

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 27

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 22 bis 26 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 23 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzustände zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Be-

hebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 25 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 28

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Schwedens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 29

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

(1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Schwedens andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuss äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 31

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 32

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Antrages und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen. Die Empfehlungen können gegebenenfalls auf die Herstellung einer konzertierten Harmonisierung gerichtet sein, wenn dadurch die Entscheidungsautonomie der beiden Vertragsparteien nicht berührt wird.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 33

Der Anhang und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 34

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet des Königreichs Schweden andererseits.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in zwei Unterschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt diese Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel, tjuendregde juli nitten hundre og syttito.

Som skedde i Brussel den tjugoandra juli nittonhundrasjuttio två.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rådet for De Europeiske Felleskap



Jean de Gennaro

E. P. Willemsen

För Konungariket Sverige



ANHANG

Liste der in Artikel 2 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin: 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, aus Flachs (einschließlich Reißspinnstoff)
57.01	Hanf (<i>Canabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, aus Hanf (einschließlich Reißspinnstoff)

PROTOKOLL Nr. 1
über die Regelung für bestimmte Waren

ABSCHNITT A

**REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGSERZEUGNISSE
SCHWEDENS IN DIE GEMEINSCHAFT**

Artikel 1

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Tarifnummern 48.09 (Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt) werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	11,5	95
am 1. Januar 1974	11	90
am 1. Januar 1975	10,5	85
am 1. Januar 1976	10	80
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(2) Die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 1 genannten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	85
am 1. Januar 1974	70
am 1. Januar 1975	55
am 1. Januar 1976	40
am 1. Juli 1977	20
am 1. Januar 1979	15
am 1. Januar 1980	15
am 1. Januar 1981	10
am 1. Januar 1982	10
am 1. Januar 1983	5
am 1. Januar 1984	0

(3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens wenden Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich auf die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden nachstehende Zollsätze an:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
am 1. April 1973	0	0
am 1. Januar 1974	3	25
am 1. Januar 1975	4,5	37,5
am 1. Januar 1976	6	50
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(4) Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1983 können Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Schweden jährlich Kontingente zum Zollsatz Null eröffnen, deren im Anhang A für das Jahr 1974 angegebene Höhe dem kumulativ um viermal 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; vom 1. Januar 1975 an werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

(5) Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1982 kann Irland für die Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifnummern 48.01 bis 48.07 mit Ursprung in Schweden jährlich bis zum 31. Dezember 1980 Kontingente zum Zollsatz Null und anschließend zu einem Zollsatz von 2 % eröffnen, deren Höhe dem Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; in den Jahren 1974 bis 1976 werden diese Zollkontingente um jährlich 5 % erhöht.

Die Höhe dieser Zollkontingente für das Jahr 1973 ist im Anhang B angeführt.

(6) Der Ausdruck „die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung“ bezeichnet das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	95
am 1. Januar 1974	90
am 1. Januar 1975	85
am 1. Januar 1976	75
am 1. Januar 1977	60
am 1. Januar 1978	40 mit einem Höchstsatz von 3 % ad valorem (ausgenommen die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A)
am 1. Januar 1979	20
am 1. Januar 1980	0

Für die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A der in Absatz 2 enthaltenen Tabelle nimmt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollabbau abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens unter Abrundung bzw. Auf-
rundung auf die zweite Dezimalstelle vor.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: B. künstliche Spinnfasern
56.02	Spinnkabel: B. aus künstlichen Spinnfäden
ex 73.02	Ferrolegierungen, ausgenommen Ferronickel und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger ex C. andere: — Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m — Rohre aus rostfreiem oder feuerfestem Stahl
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink
81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium C. Kobalt: II. verarbeitet D. Chrom E. Germanium F. Hafnium (Celtium) G. Mangan H. Niob (Columbium) IJ. Antimon K. Titan L. Vanadin M. an Uran 235 abgereichertes Uran O. Zirkonium P. Rhenium Q. Gallium, Indium, Thallium R. Cermets

Artikel 3

Für die Einfuhren der Waren, auf die die Ausnahme von Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

- a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung des Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang C angeführt; bei der Berechnung der Plafonds wird berücksichtigt, daß die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland die erste Zolllenkung am 1. April 1973 vornehmen, und daß Irland für die Waren der Tarifnummern 48.01 bis 48.07 Kontingente zum Zollsatz Null eröffnen kann.

Im Jahr 1974 entspricht die Höhe der Plafonds der des Jahres 1973, die für die Gemeinschaft auf

Jahresbasis anzupassen und um 5 % zu erhöhen ist. Ab 1. Januar 1975 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen und nicht im Anhang C angeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

- d) Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die Höhe dieser Plafonds.
- e) Die Einfuhren im Rahmen der gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 eröffneten Zollkontingente werden ebenfalls auf die für die betreffenden Waren festgesetzten Plafonds angerechnet.
- f) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 3 des Abkommens und den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

- Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

- Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- g) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.
- h) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

ABSCHNITT B

REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT NACH SCHWEDEN

Artikel 4

- (1) Die Einfuhrzölle Schwedens für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwenbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse: — anderer als mit Aluminium, Blei oder Zinn überzogen
ex 73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse: — andere als mit Aluminium, Blei oder Zinn überzogen: — mit Zink überzogen: — mit einer Dicke von weniger als 3 mm — andere: — mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aber von mindestens 0,9 mm
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
ex 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: — mit Metall überzogen — andere als gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger

Artikel 5

Für die unter Abschnitt B dieses Protokolls fallenden Waren mit Ausnahme der Waren der Tarifnummern 73.12 und 73.13 behält sich Schweden vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss Richtplafonds gemäß der Regelung des Abschnitts A dieses Protokolls einzuführen, sofern sich dies zu einem späteren Zeitpunkt als unbedingt erforderlich erweisen sollte. Überschreiten Einfuhren die Plafonds, so können für sie Zollsätze wieder angewendet werden, die die für Drittländer geltenden Zollsätze nicht überschreiten.

ANHANG A

Liste der Zollkontingente für das Jahr 1974

DÄNEMARK, NORWEGEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE			
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zell- stoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere: — Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner“ — Kraftsackpapier — andere ex E. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere, ohne Holzschliff oder mit ein- em Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger — Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holz- haltig), ausgenommen Durchschlagpapier — Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“ — Sulfitpackpapier — andere, ausgenommen Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenannte „Tissues“: — anderes Papier — andere Pappe	15 913 37 452 11 037 16 824 4 589 8 043 2 169 24 126 — —	7 744 307 1 349 841 10 2 582 1 145 6 678 — —	111 800 115 782 76 990 14 011 58 343 44 889 26 962 — 28 242 37 678
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen da- von, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	2 312	7	10 273
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche we- der getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	19 487	365	538
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: B. andere	10 815	382	11 933
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder derglei- chen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. andere: — gestrichene Druck- oder Schreibpapiere — andere	22 318 15 404	1 381 2 895	9 448 34 998
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: B. andere	5 531	194	2 702

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	18 418	4 505	454
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwarte: B. andere	8 049	2 974	1 011
ex Kapitel 48	Andere Waren des Kapitels 48, ausgenommen solche der Tarifstelle 48.01 A und der Tarifnr. 48.09	17 607	5 704	6 121
ex Kapitel 49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, die im Gemeinsamen Zolltarif zollpflichtig sind (49.03, 49.05 A, 49.07 A, 49.07 C II, 49.08, 49.09, 49.10, 49.11 B)	2 238	1 341	674 473 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ In Pfund Sterling.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. andere	14 037
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: II. anderes D. Ferrosiliziummangan C. Ferrosilizium E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom G. andere: — Ferromolybdän — Ferrovanadium — andere	6 587 12 427 19 628 487 180 199
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl B. legierter Stahl: — rostfreier oder feuerfester Stahl — Schnellarbeitsstahl — anderer	70 057 ⁽¹⁾ 65 910 ⁽¹⁾ 2 908 ⁽¹⁾ 59 418 ⁽¹⁾
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger ex C. andere: — Rohre, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einer Länge von mehr als 4,50 m — Rohre aus rostfreiem oder feuerfestem Stahl	30 075 13 226
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium	14 343
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott II. verarbeitet	31 30

⁽¹⁾ Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren.

PROTOKOLL Nr. 2

über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Sonderregelung gilt

Artikel 1

Folgenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren verarbeitet sind, stehen die Bestimmungen des Abkommens nicht entgegen:

- bei der Einfuhr der Erhebung eines beweglichen Teilbetrags oder eines Pauschbetrags oder der Anwendung von inländischen Preisausgleichsmaßnahmen;
- Maßnahmen bei der Ausfuhr.

Artikel 2

(1) Für die in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren gelten als Ausgangszollsätze:

- a) für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- b) für Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich
 - i) bezüglich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren
 - für Irland einerseits,
 - für Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich bei den nicht unter das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation fallenden Waren andererseits

die Zollsätze, die sich aus Artikel 47 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben; diese Ausgangszollsätze werden dem Gemischten Ausschuss rechtzeitig mitgeteilt;

- ii) bezüglich der anderen Erzeugnisse die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- c) für Schweden die Zollsätze der Tabelle II zu diesem Protokoll.

(2) Der Abstand zwischen den gemäß Absatz 1 bestimmten Ausgangszollsätzen und den am 1. Juli 1977 anwendbaren Zollsätzen, wie sie in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführt sind, wird in Stufen von 20 % beseitigt, und zwar jeweils am:

- 1. April 1973,
- 1. Januar 1974,
- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

Falls jedoch der am 1. Juli 1977 geltende Zollsatz höher ist als der Ausgangszollsatz, wird der Abstand zwischen diesen Zollsätzen am 1. Januar 1974 um 40 % und anschließend um jeweils 20 % vermindert am:

- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

(3) Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge“ anwendet, werden abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die vorstehenden Absätze 1 und 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs für die folgenden Waren unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet:

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen und anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	<p>Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> — alkoholische Getränke, andere als Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschenbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend

(4) Für die in der Tabelle I zu diesem Protokoll angeführten Waren der Nummern 19.03, 22.06 und 35.01 B des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs kann das Vereinigte Königreich die in Absatz 2 vorgesehene erste Zollsenkung bis zum 1. Juli 1973 aufschieben.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll findet ebenfalls Anwendung auf die nicht in den Tabellen I und II zu diesem Protokoll erfaßten alkoholischen Getränke der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Mo-

dalitäten für die auf diese Waren anwendbaren Zollsenkungen werden vom Gemischten Ausschuß festgelegt.

Der Gemischte Ausschuß beschließt bei der Festlegung dieser Modalitäten oder später, in dieses Protokoll gegebenenfalls andere Waren der Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas einzubeziehen die nicht Gegenstand einer Agrarregelung der Vertragsparteien sind.

(2) Bei dieser Gelegenheit vervollständigt der Gemischte Ausschuß gegebenenfalls die Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3.

TABELLE I

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: ex C. andere technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination: — aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	4,5 %	0
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere	21 % 8 % + bT höchstens 23 % 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu	12 % bT bT bT
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu	bT bT bT bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
18.06 (Forts.)	<p>D. andere:</p> <p>I. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an MilCHFett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p>	<p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>8 % + bT</p>	<p>bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p>
19.01	Malz-Extrakt	8 % + bT	bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	11 % + bT	bT
19.03	Teigwaren	12 % + bT	bT
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	10 % + bT	bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	8 % + bT	bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	7 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten		
	A. Knäckebrötchen	9 % + bT höchstens 24 % + ZMe	bT
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	6 % + bT höchstens 20 % + ZMe	bT
	C. Glutenbrot für Diabetiker	14 % + bT	bT
	D. andere	14 % + bT	bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen	13 % + bT	bT
	B. andere	13 % + bT höchstens 30 % + ZMe oder 35 % + ZZu	bT
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere	8 % + bT	bT
	B. Auszüge: II. andere	14 % + bT	bT
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:		
	B. andere		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
	A. Hefen, lebend:		
	II. Backhefen	15 % + bT	bT
	B. Hefen, nicht lebend:		
	I. In Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	13 %	4 %
	II. andere	8 %	4 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	13 % + bT	bT
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt	13 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	C. Speiseeis	13 % + bT	bT
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch	13 % + bT	bT
	E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 % + bT höchstens 35 RE für 100 kg Eigengewicht	bT höchstens 25 RE für 100 kg Eigengewicht
	F. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20 %	6 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 % + bT	bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	— andere	13 % + bT	6 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	F. IX: mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg — andere	13 % + bT 13 % + bT	bT 6 % + bT
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) B. andere	15 % 8 % + bT	0 bT
22.03	Bier	24 %	10 %
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter	17 RE/hl 14 RE/hl 19 RE/hl 16 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	0 0 0 0 0 0
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke: ex V. andere: — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt: a) von zwei Liter oder weniger b) von mehr als zwei Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 6 RE/hl 1 RE für 1 hl je Grad Alkohol
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit	12 % + bT	8 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.04 (Forts.)	C. III. Sorbit: a) in wäßriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer b) anderer: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	12 % + bT 9 % + bT 12 % + bT 9 % + bT	6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglucoside	14,4 %	8 %
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester	von 8,8 % bis 18,4 % von 12 % bis 13,6 %	8 % 8 %
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester	10,4 %	0
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: I. Milchsäure, ihre Salze und Ester IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester: a) Zitronensäure b) Rohes Kalziumzitat c) andere ex VIII. andere: — Glycerinsäure, Glykolsäure, Saccharinsäure, Isosaccharin- säure, Heptasaccharinsäure, ihre Salze und Ester	13,6 % 15,2 % 5,6 % 16 % 12 %	0 0 0 0 8 %
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — wasserfreie Verbindungen von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	10,4 %	8 %
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: B. andere	20 %	8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.44	Antibiotika:		
	A. Penicilline	16,8 %	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:		
	A. Kasein:		
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2 %	0
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a):		
	— mit einem Gehalt an Wasser von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5 %	0
	— andere	5 %	3 %
	III. anderes	14 %	12 %
	B. Kaseinleime	13 %	11 %
	C. andere	10 %	8 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	14 % + bT	bT
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	13 % + bT höchstens 18 %	bT
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex II. andere:		
	— auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	12,8 %	0
	ex B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg:		
	— auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	15,2 %	0
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke	13 % + bT höchstens 20 %	bT
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	12,8 %	8 %
	ex T. andere:		
	— Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	14,4 %	8 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): ex C. andere: — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen	von 12 % bis 18,4 %	0
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: ex B. andere: — Dextrane — andere, ausgenommen Linoxyn	16 % 16 %	6 % 8 %

Anmerkung: Die in dieser Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten: bT = beweglicher Teilbetrag, ZZu = Zusatzzoll für Zucker, ZMe = Zusatzzoll für Mehl.

TABELLE II

SCHWEDEN

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 15.10	Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole: — Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	0	0
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	5 %	(¹)
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen: — Schokolade und Schokoladenwaren — andere	5 % 5 % + bT	(¹) bT (¹)
19.01	Malzextrakt	bT	bT (¹)
19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: — Waren aus Sojamehl — Waren aus Kartoffelmehl und -grieß der Tarifnr. 11.05 — andere	0 5 % + bT bT	0 bT (¹) bT (¹)
19.03	Teigwaren	bT	bT (¹)
19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke	bT	bT (¹)
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet	10 %	(¹)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	0	0
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	5 % + bT	bT (¹)
19.08	Feine Backwaren (Konditoreiwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao: — Kekse und Waffeln — andere	5 % 5 % + bT	(¹) bT (¹)
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzel und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus, ausgenommen geröstete Zichorienwurzel und Auszüge hieraus	0	0
ex 21.04	Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel: — andere als Mango-Chutney, flüssig	4 %	(¹)
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: — Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen	7 %	(¹)

(¹) Bei der Abschaffung des festen Teilbetrags behält sich Schweden die Wahl der Regelung vor, die es zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen anwenden wird.

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 21.06	Hefen, lebend und nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: — Hefen, nicht lebend	15 %	(1)
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Speiseeis — zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch — Proteinhydrolysate, Hefeautolysate — andere Zubereitungen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend: — Süßwaren, anderweit nicht inbegriffen — nicht alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken; Pulver und Pasten für Speiseeis, Puddingpulver — andere	5 % + bT bT bT 5 % 5 % + bT bT	bT (1) bT (1) bT (1) (1) bT (1) bT (1)
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: — keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend — andere	0 0	0 0
22.03	Bier: — mit einem Gehalt an Alkohol von: — nicht mehr als 1,8 Gewichtshundertteilen — mehr als 1,8, jedoch nicht mehr als 3,6 Gewichtshundertteilen — mehr als 3,6 Gewichtshundertteilen	10,— skr/ 100 l 12,— skr/ 100 l 14,— skr/ 100 l	(1) (1) (1)
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: — mit einem Gehalt an Alkohol von 14° oder weniger: — in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 Liter oder weniger — in anderen Behältnissen — mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 14°: — in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 Liter oder weniger — in anderen Behältnissen	25,— skr/ 100 l 10,— skr/ 100 l 67,50 skr/ 100 l 50,— skr/ 100 l	(1) (1) (1) (1)
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Brantwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte „konzentrierte Auszüge“) zum Herstellen von Getränken: — alkoholische Getränke, andere als Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbrantwein, Birnenbrantwein und Kirschbrantwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend: — Liköre, Bitter und gleichartige Getränke — andere: — in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 Liter oder weniger — in anderen Behältnissen	92,50 skr/ 100 l 67,50 skr/ 100 l 17,50 skr/ 100 l	(1) (1) (1)

(1) Bei der Abschaffung des festen Teilbetrags behält sich Schweden die Wahl der Regelung vor, die es zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen anwenden wird.

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: — Mannit und Sorbit	11 %	(1)
ex 29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: — Methylglucoside	9 %	(1)
ex 29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: — Ester von Mannit und Ester von Sorbit	11 %	(1)
ex 29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester	11 %	(1)
ex 29.16	Carbonsäure mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktionen und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: — Milchsäure, Zitronensäure und ihre Salze — Glycerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester; Ester von Milchsäure und Ester von Zitronensäure	0 11 %	0 (1)
ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: — wasserfreie Verbindungen von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	9 %	(1)
ex 29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: — andere als Rhamnose, Raffinose, Mannose	11 %	(1)
ex 29.44	Antibiotika: — Penicilline	0	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: — Kasein — andere	0 16, — skr/ 100 kg	0 (1)
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: — mit einem Gehalt an Stärke oder Stärkeerzeugnissen von mehr als 20 Gewichtshundertteilen — andere	40, 40 skr/ 100 kg 9 %	(1) (1)
ex 35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat: — in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen von einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere	11 % 16, — skr/ 100 kg	(1) (1)

(1) Bei der Abschaffung des festen Teilbetrags behält sich Schweden die Wahl der Regelung vor, die es zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen anwenden wird.

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: — zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke: — in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere: — mit einem Gehalt an Stärke oder Stärkeerzeugnissen von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr — andere	9 % 40,40 skr/ 100 kg 9 %	(1) (1) (1)
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen; Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	11 %	(1)
ex 39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahydroäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze usw.): — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen	10 %	(1)
ex 39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: — andere als Alginsäure, ihre Salze und ihre Ester und Linoxyn: — roh: — modifizierte Schleimstoffe — modifizierte Stärke: — mit einem Gehalt an Stärke oder Stärkeerzeugnissen von mehr als 20 Gewichtshundertteilen — andere — andere; Abfälle und Bruch — bearbeitet	0 40,40 skr/ 100 kg 9 % 8 % 10,5 %	(1) (1) (1) (1) (1)

(1) Bei der Abschaffung des festen Teilbetrags behält sich Schweden die Wahl der Regelung vor, die es zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen anwenden wird.

Anmerkung: Die in dieser Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten: bT = beweglicher Teilbetrag, ZZu = Zusatzzoll für Zucker, ZMe = Zusatzzoll für Mehl.

PROTOKOLL Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Schwedens sind;

2. als Ursprungserzeugnisse Schwedens

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Schweden erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Schweden unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden einerseits und Finnland, Island, Österreich, Portugal und der Schweiz andererseits und zwischen diesen fünf Staaten untereinander durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls

A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden

sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,

a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder Schwedens verwendet worden sind;

b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist;

B. als Ursprungserzeugnisse Schwedens Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus Schweden in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,

a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder Schwedens verwendet worden sind;

b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist.

(2) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren in Anwendung des Absatzes 1 Abschnitt A Buchstabe a) und Abschnitt B Buchstabe a) bleibt die Verwendung anderer als der dort genannten Erzeugnisse unberücksichtigt, wenn ihr Anteil insgesamt 5 % des Endwertes der nach Schweden oder in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht übersteigt, falls die so verwendeten Erzeugnisse den ursprünglich aus der Gemeinschaft oder Schweden ausgeführten Waren die Ursprungseigenschaft nicht genommen hätten, wenn sie mit ihnen verarbeitet worden wären.

(3) In den in Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b), Abschnitt B Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Fällen darf kein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft mitverarbeitet worden sein, das nur die in Artikel 5 Absatz 3 angeführte Be- oder Verarbeitung erfahren hat.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Schwedens nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Schwedens den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Waren ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Artikel 4

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Schweden „vollständig erzeugt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,

- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Erzeugnisse einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- und Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammen-

stellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettern usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Schwedens zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

(1) Ist in den in Artikel 5 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der Gemeinschaft oder in Schweden hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr,

für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Dieser Artikel gilt auch für die Anwendung der Artikel 2 und 3.

(2) Wertsteigerung im Sinne der Artikel 2 und 3 ist der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben und dem Zollwert aller eingeführten und in dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft bei der Herstellung verwendeten Waren.

Artikel 7

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen Schwedens oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Schwedens, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 8

(1) Auf „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Artikels 1 dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Schweden auf Vorlage einer von den Zollbehörden Schwedens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 anzuwenden, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 verwendet, die bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt werden, in denen die Waren sich vor der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben; das Muster dieser Warenverkehrsbescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(3) Zur Kontrolle, unter welchen Umständen sich die Waren in dem Gebiet des jeweiligen Staates befinden haben, müssen die Zollbehörden auf Antrag des Besitzers der Ware die vorher erteilten und bei der Einfuhr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen

gen zum Zeitpunkt der Einfuhr und danach alle sechs Monate mit einem Vermerk versehen; dies gilt nicht, wenn die Waren in einem Zolllager eingelagert waren und in verändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

(4) Die Zollbehörden Schwedens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf dem Gebiet Schwedens oder der Gemeinschaft befinden. Das Muster dieser Bescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(5) Werden in diesem Protokoll die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung“ oder „Warenverkehrsbescheinigungen“ verwendet, ohne daß angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 genannten Musters handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Artikel 10

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht erteilt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

(2) Die gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 4 erteilten Warenverkehrsbescheinigungen müssen die Hinweise auf die ihnen zugrunde liegenden früher erteilten Warenverkehrsbescheinigungen enthalten.

(3) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt wer-

den, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 mit Hinweisen versehen sind, von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 12

Die Warenverkehrsbescheinigung ist je nach Fall auf einem der Formblätter auszustellen, dessen Muster im Anhang V oder im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist. Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210×297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanische oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 13

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und Schweden wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(3) Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien miteinander im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

Artikel 15

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Schweden zu einer Ausstellung in einen anderen, in Artikel 2 nicht genannten Staat versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Schweden oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Schwedens erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Schwedens in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Schweden oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Schweden oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schweden einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit; dies gilt auch für Warenverkehrsbescheinigungen nach Artikel 8 Absatz 4.

Der Gemischte Ausschuß ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in Schweden rechtzeitig angewandt werden können.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund der eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Die Gemeinschaft und Schweden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 13 dieses Protokolls vom 1. April 1973 an vorgelegt werden können.

Artikel 19

Schweden und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und die Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 21

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder Schweden unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats erteilte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen, zu deren Ausstellung die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schwedens nach den in Artikel 2 genannten Verträgen befugt sind, gemäß den Bestimmungen dieser Verträge ausgestellt werden. Sie verpflichten sich ferner, die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, insbesondere zur Kontrolle der Beförderung und des Aufenthalts der Waren, die im Rahmen der in Artikel 2 genannten Verträge ausgetauscht werden.

Artikel 23

(1) Bei der Verarbeitung von Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft, Schwedens oder der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten

Staaten haben, können diese Waren unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 von dem Zeitpunkt ab, in dem der auf gleichartige Ursprungserzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft und in Schweden auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt worden ist, nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

(2) Stellen die Zollbehörden Dänemarks, Norwegens oder des Vereinigten Königreichs eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Schweden bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in Schweden in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Dänemark, Norwegen oder in das Vereinigte Königreich eingeführte und dort verarbeitete Waren in diesen drei Staaten nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(3) Stellen die Zollbehörden Schwedens eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in diesen drei Staaten in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Schweden eingeführte und dort verarbeitete Waren in Schweden nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(4) In diesem und in den folgenden Artikeln umfaßt der Ausdruck „Zölle“ auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 24

(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft in Schweden, Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schweden andererseits abgeschafft ist.

(2) In allen anderen Fällen lassen die Warenverkehrsbescheinigungen gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:

- der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
- Irland,
- Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich,
- Schweden,
- jedem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten.

Artikel 25

(1) Bei der Einfuhr nach Schweden oder nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich können die dort bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens nur auf solche Waren angewendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Schweden, in einem der drei anderen genannten Staaten oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können Schweden und die Gemeinschaft jeweils Übergangsmaßnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zölle nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen Schwedens bzw. der Gemeinschaft entspricht, die zur Herstellung anderer, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllender Waren verwendet wurden und die anschließend entweder nach Schweden oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 26

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß der Vereinbarungen mit Finnland, Island, Österreich, Portugal und der Schweiz, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen.

Artikel 27

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange Schweden auf Grund seiner Handelsregelung mit dem jeweiligen Staat auf diese Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll oder eine entsprechende Schutzmaßnahme anwendet.

(2) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Gemeinschaft auf Grund ihres Abkommens mit dem jeweiligen Staat auf die Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll anwendet.

Artikel 28

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Artikel 5 Absatz 3 des Titels I, die Bestimmungen des Titels II, die Artikel 23, 24 und 25 des Titels III sowie die Bestimmungen der Anhänge I, II, III, V und VI dieses Protokolls zu ändern. Er ist insbesondere ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die zur Anpassung der genannten Bestimmungen an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsmittel notwendig sind.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu Artikel 1

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Schweden“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Schwedens.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder Schwedens oder eines in Artikel 2 genannten Staates ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b) und Abschnitt B Buchstabe b) gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungsbeziehung. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Staaten eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Schweden im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge Schwedens führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen Schwedens sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Schwedens sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Schwedens besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Schwedens besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 6

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 8

Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 mit ihrem Vermerk versehen, können eine Beschau der Waren nach den Bestimmungen des betreffenden Staates vornehmen.

Anmerkung 8 — zu Artikel 10

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus Schweden eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch den wiederausführenden Staat erteilten Warenverkehrsbescheinigungen unbeschadet des Artikels 24 in jedem Fall der Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist. Sind die Waren nicht in ein Zollager verbracht worden, so muß aus den Warenverkehrsbescheinigungen ferner hervorgehen, daß die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Vermerke regelmäßig eingetragen worden sind.

Anmerkung 9 — zu den Artikeln 16 und 22

Betrifft eine gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 4 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Warenverkehrsbescheinigungen zu erhalten.

Anmerkung 10 — zu den Artikeln 23 und 25

Unter den „bestehenden Zolltarifbestimmungen“ sind die Zollsätze zu verstehen, die in Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich oder Schweden am 1. Januar 1973 für die in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Waren angewendet werden, oder die Zollsätze, die nach dem Abkommen später für diese Waren angewendet werden, sobald sie niedriger sind als die auf die anderen Ursprungserzeugnisse Schwedens oder der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze.

Anmerkung 11 — zu Artikel 23

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anmerkung 12 — zu den Artikeln 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 sind insbesondere so zu verstehen, daß nicht angewendet worden sind:

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz auf die in Schweden verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands und
- gegebenenfalls die dem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz entsprechenden Bestimmungen der in Artikel 2 genannten Verträge auf die in jedem der fünf Staaten verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands.

Anmerkung 13 — zu Artikel 25

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für die Zollsenkungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
ex 18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen andere Erzeugnisse als Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, Speiseeis, Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakao-haltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ handelt.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend, Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) und andere	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 22.09	Alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 ⁽²⁾	
ex 28.19	Zinkoxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 79.01	
28.27	Bleioxid, einschließlich Mennige und Orangemennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽²⁾	
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(¹) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Lampelmusen handelt.

(²) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan		Umwandlung des Äthanol in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol ⁽¹⁾
ex 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Vinylpyridin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.38	Nikotinsäure		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonylnaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonylnaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphiterte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummer 38.01 		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich geegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) (1)	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
50.04 (*)	Seidengarne, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02
50.05 (*)	Schappeseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.06 (*)	Bouretteseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.07 (*)	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02 oder aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch ge- kämmt
ex 50.08 (*)	Katgutmachungen aus Seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder aus Erzeugnis- sen der Tarifnr. 50.03, weder ge- krempelt noch gekämmt
50.09 (*)	Gewebe aus Seide oder Schappe- seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 (*)	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 (*)	Synthetische und künstliche Spinn- fäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
51.02 (*)	Monofile Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Kat- gutmachungen, aus syntheti- scher oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse

(*) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

(*) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.03 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04 (2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilern oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
52.01 (1)	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen, einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 (2)	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 (1)	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 (1)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 od. 53.03
53.08 (1)	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 (1)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 (1)	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 (2)	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 bis 53.05
53.12 (2)	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.02 bis 53.05

(1) Für Garn: aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend der Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf: — 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07; — 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.13 (*)	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarif- nr. 05.03
54.03 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02, weder gekrempt noch gekämmt
54.04 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelver- kauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 (*)	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 (1)	Baumwollgarne, nicht in Aufma- chungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 (1)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 (*)	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 (*)	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 (*)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinn- fasern, weder gekrempt noch ge- kämmt		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnfasern (ein- schließlich Garnabfälle und Reiß- spinnstoff), weder gekrempt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinn- fasern und Abfälle von syntheti- schen oder künstlichen Spinnstof- fen, gekrempt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorberei- tet		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(*) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05 (*)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06 (*)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07 (*)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 (*)	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 (*)	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 (*)	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 (*)	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01
57.10 (*)	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 (*)	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

(*) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(*) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽¹⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 ⁽¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen der Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischprodukt eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischproduktes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpft Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpft Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handge- fertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scher- staub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, auch ge- tränkt und bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Litze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Sei- len		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bind- fäden, Seilen oder Tauen, aus- genommen Gewebe und Waren dar- aus		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Ta- rifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Zurichtestoffen bestri- chen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähn- lichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bou- gram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Misch-
erzeugnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der
Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte
Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht
sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus
einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei
Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 (*)	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 (*)	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 (*)	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.16 (*)	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.17 (*)	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

(*) Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergebnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischergebnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwa- ren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, ge- krepelt oder gekämmt, aus Er- zeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnis- sen oder Spinnmasse ⁽¹⁾
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschu- tiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der ge- wirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Sok- ken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschu- tiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der ge- wirkten (zugeschnittenen oder ab- gepaßten) Teile hergestellt.		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, we- der gummielastisch noch kautschu- tiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der ge- wirkten (zugeschnittenen oder ab- gepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehö- r und andere Wirkwaren, we- der gummielastisch noch kautschu- tiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der ge- wirkten (zugeschnittenen oder ab- gepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Wa- ren daraus (einschließl. Knie- schützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder son- stiges Zusammenfügen der ge- wirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Misch-
erzeugnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung
des Mischserzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe,
wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem
mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen
geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten
Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht über-
schreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Dies: Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.05	Anderer konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sondereinstimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpfen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungerzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten For- men
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kup- fer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bän- der, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterla- gen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschuß- stücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdich- tete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsver- mögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechni- sche Einrichtung, auch mit Innen- auskleidung oder Wärmeschutz- verkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, aus- genommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.11	Gewebe, (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampe, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Scndebestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

⁽¹⁾ Bis zum 31. Dezember 1977 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

⁽²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.14 (Forts.)			— der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmbar Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, so- fern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Apparate; Blitz- lichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und de- ren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, so- fern dem Werte nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonbaufnah- meapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und de- ren Wert 40 % des Wertes der Fer- tigware nicht überschreitet, so- fern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinema- tographie oder Mikroprojek- tion		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und de- ren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, so- fern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitäts- zähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und de- ren Wert 40 % des Wertes der Fer- tigware nicht überschreitet, so- fern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Er- zeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifrnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 70.12

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 sowie in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert der Erzeugnisse und Teile 5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
Kapitel 39	Kunststoffe, Zellulose-Äther und -Ester und Waren daraus	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbeebeitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Erzeugnissen in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Erzeugnissen in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	} Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

ABKOMMEN EWG – SCHWEDEN

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. S. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat Varucertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke } (in Buch- Gesamtmenge } staben)					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS		
Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier ⁽³⁾ Art/Muster Nr. Ausstellender Staat: Zollbehörde: (Unterschrift)			Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in ⁽⁴⁾ die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen ⁽⁵⁾, den 19.... (Unterschrift)		
..... (Unterschrift)			Stempel der Zollbehörde (Unterschrift)		
			Sendung vom (Ausfüllung freigestellt) Nr.		

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Schweden“.
⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.
⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.
⁽⁴⁾ Anzugeben ist „Schweden“ oder, wenn die Bescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.
⁽⁵⁾ Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1 ausgestellt werden kann

Die Bestimmungen dieses Teils der Anmerkungen werden von jeder der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Protokolls geändert.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen Schwedens oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Schwedens, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. S. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – SCHWEDEN

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	A. S. 1 Nr. A. 000.000
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat Varucertifikat
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)	Bestimmungsland ⁽¹⁾
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)	Für amtliche Vermerke

Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			

Gesamtzahl der Packstücke	}	(in Buchstaben)
Gesamtmenge		

Bemerkungen

¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Schweden“.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in (1) hergestellt worden sind und die Bedingungen von Artikel 1 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen erfüllen;

BESCHREIBE den ursprungsbe gründenden Vorgang wie folgt (2):

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (3):

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.S.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

(1) Anzugeben ist „Schweden“ oder, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hergestellt worden sind, „der Gemeinschaft“.
(2) Auszufüllen, wenn es sich um andere Waren handelt als in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen genannt werden.
Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Land, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.
Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ erwerben kann, ist anzugeben:
— für die verwendeten Erzeugnisse:
— der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;
— der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Staates, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmbar Ursprungs handelt;
— für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.
(3) Z.B. Einfuhrpapiere, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers, die die verwendeten Erzeugnisse betreffen.

ABKOMMEN EWG – SCHWEDEN

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<h2 style="margin: 0;">A. W. 1 Nr. A. 000.000</h2>			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat Varucertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					(in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier ⁽³⁾ Art/Muster Nr. Ausstellender Staat: Zollbehörde: (Unterschrift)			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in ⁽⁴⁾ die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen ⁽⁵⁾ , den 19..... (Unterschrift)		
..... (Unterschrift)			Stempel der Zollbehörde		
..... (Unterschrift)			Sendung vom Nr. (Ausfüllung freigestellt)		

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.

⁽⁴⁾ Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

⁽⁵⁾ Hierbei sind einzuhalten:
 — die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
 — die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 ausgestellt werden kann

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der sechs folgenden Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten erfüllen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können, empfiehlt es sich, vor Abgabe einer Erklärung zur Erteilung einer solchen Warenverkehrsbescheinigung die Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, genau zu prüfen und gegebenenfalls bei den zuständigen Verwaltungsbehörden Auskünfte einzuholen, insbesondere über Waren, die nicht in ein Zolllager verbracht worden sind und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Österreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind

so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens, auf das sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Verzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – SCHWEDEN

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	A. W. 1 Nr. A. 000.000
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat Varucertifikat
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)	Bestimmungsland (¹)
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)	Für amtliche Vermerke

Laufende Nummer	Packstücke (²)		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnung (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			

Gesamtzahl der Packstücke	}	(in Buch- staben)
Gesamtmenge		

Bemerkungen

(¹) Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

(²) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder die Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in (1) die Bedingungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 erfüllen (2);

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt (3):

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (4):

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

(1) Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

(2) Hierbei sind einzuhalten:

- die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
- die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

(3) Bei ver- oder bearbeiteten Waren sind insbesondere die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft und gegebenenfalls der Herstellungsvorgang, die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer anzugeben. Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ erwerben bzw. bewahren kann, ist anzugeben:

- für die verwendeten Erzeugnisse: der Zollwert;
- für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

(4) Z. B.: Einfuhrpapiere (insbesondere früher ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen), Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

PROTOKOLL Nr. 4
über einige Sonderbestimmungen betreffend Irland

Abweichend von Artikel 13 des Abkommens sind die Maßnahmen, die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zu der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehen sind und sich auf bestimmte, Irland betreffende mengenmäßige Beschränkungen beziehungsweise auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, gegenüber Schweden anwendbar.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

und

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjeuandre juli nitten hundre og syttito.

Som skedde i Bryssel den tjugoandra juli nittonhundrasjuttiotvå.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

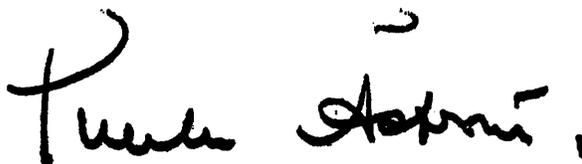
For Rådet for De Europeiske Felleskap



Jean de Lincelle

E. A. Welkenhans

För Konungariket Sverige



ERKLÄRUNGEN**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden selbständigen Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Vorschriften des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie auf der Grundlage der Artikel 23, 24, 25 und 26 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 27 oder auf der Grundlage des Artikels 28 gegebenenfalls trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eines ihrer Gebiete beschränkt werden kann.

Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden in Kraft tritt

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden betreffend den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden erforderlich sind, am 21. Dezember 1972 in Brüssel stattgefunden hat, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 36 am 1. Januar 1973 in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2839/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden unterzeichnet.

Die Verfahren für die Durchführung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln sind im Vertrag selbst festgelegt.

Dagegen müssen die Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die in den Artikeln 22 bis 27 des Abkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden — nachstehend „Abkommen“ genannt — eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24 und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Der Rat beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission macht die dazu erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

(1) Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, äußert sich die Kommission zur Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie von sich aus oder auf Antrag eines Mit-

gliedstaats den Sachverhalt geprüft hat. Gegebenenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der dann darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließt.

(2) Im Falle von Praktiken, die dazu führen könnten, daß gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Artikels 23 des Abkommens angewendet werden, äußert sich die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts zur Vereinbarkeit der Praktiken mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen. Sie macht gegebenenfalls geeignete Empfehlungen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 25 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, findet das in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 ⁽¹⁾ vorgesehene Verfahren Anwendung.

Artikel 4

(1) Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24 und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so können die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d) des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unter den nachstehenden Bedingungen getroffen werden.

(2) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die dazu erforderlichen Vorschläge vorlegen, zu denen sich der Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages äußert.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen einführen, jedoch nicht im Falle von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr. Er teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Mit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

teilung, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens zehn Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß diesem Absatz getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet im Falle des Artikels 24 am fünfzehnten Tag oder im Falle des Artikels 26 am dreißigsten Tag, nach dem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission inzwischen nicht geändert oder aufgehoben hat.

Bei der Anwendung dieses Absatzes sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Bevor die Kommission sich zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen gemäß diesem Absatz äußert, nimmt sie Konsultationen vor.

Diese Konsultationen finden im Rahmen eines Beratenden Ausschusses statt, der sich aus Vertretern der

einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzklauseln nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 6

Die in Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß wird von der Kommission vorgenommen.

Artikel 7

Bis zum 31. Dezember 1974 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die an dieser Verordnung, insbesondere an Artikel 4 Absatz 3 vorzunehmenden Anpassungen, die sich im Lichte der Erfahrungen gegebenenfalls als erforderlich erweisen, um zu verhindern, daß die Einheit des Gemeinsamen Marktes gefährdet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2840/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluß des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu schließen und die Erklärungen zu genehmigen, die der am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Schlußakte beigelegt sind; ferner empfiehlt es sich, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Zusatzabkommen über die Geltung des vorgenannten Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein zu genehmigen.

Durch das Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein Gemischter Ausschuss eingesetzt worden; daher empfiehlt es sich, die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Ausschuss zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eid-

genossenschaft, dessen Anhänge und die Protokolle sowie die Erklärungen im Anhang zur Schlußakte und das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte der in Absatz 1 genannten Rechtsakte sind dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 36 des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Artikel 3 des Zusatzabkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten der Abkommen erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 29 des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Gemischten Ausschuss durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits,

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

andererseits,

IN DEM WUNSCH, anlässlich der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in der Schweiz den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- b) im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Schweiz,

- i) die unter die Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallen, mit Ausnahme der in Anhang I angeführten Waren;
- ii) die im Protokoll Nr. 2 genannt werden, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.

Artikel 3

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

— Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am

1. Januar 1974,

1. Januar 1975,

1. Januar 1976,

1. Juli 1977.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

(3) Die Schweiz kann bei den Waren in Anhang II — unter Einhaltung von Artikel 18 — vorübergehend Zölle beibehalten, die dem Fiskalanteil der auf diese Waren erhobenen Einfuhrzölle entsprechen.

Der Gemischte Ausschuß nach Artikel 29 überprüft die Anwendungsbedingungen von Absatz 3 Unterabsatz 1, insbesondere im Falle einer Änderung der Höhe des Fiskalanteils.

Er prüft die Lage im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Zölle vor dem 1. Januar 1980 oder vor jedem anderen Zeitpunkt, zu dessen Wahl er sich unter Berücksichtigung der Umstände veranlaßt sehen könnte, in inländische Abgaben umzuwandeln.

Artikel 5

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollsenkungen durchgeführt, die sich aus den zum Abschluß der Genfer Handelskonferenz (1964—1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben, so treten die derart gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.

(3) Die gemäß Artikel 3 und Protokoll Nr. 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen

Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ angewendet, werden Artikel 3 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

— Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

— die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am

1. Januar 1975,

1. Januar 1976,

1. Juli 1977.

Artikel 7

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

(2) Bei den in Anhang III aufgeführten Waren können die Vertragsparteien nach den Modalitäten, die sie selbst festlegen, die Maßnahmen treffen, die sie zur Verwirklichung ihrer Versorgungspolitik für notwendig erachten.

Artikel 8

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 9

Das Protokoll Nr. 2 legt für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 10

(1) Führt eine Vertragspartei eine besondere Regelung als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.

(2) In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können hierzu in dem Gemischten Ausschuß Konsultationen durchführen.

Artikel 11

Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 12

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 13

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen der Schweiz in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß, der nach Artikel 31 zusammentritt.

(2) Die Schweiz behält sich vor, entsprechend vorzugehen, wenn für die Schweiz vergleichbare Situationen auftreten.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nicht tariflichen Regelungen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.

(2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Maßnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

(3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 31 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

Artikel 16

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 17

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenz-

verkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 18

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichwertiger Ursprungszeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 19

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 20

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

- (1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.
- (2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 23

- (1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,
 - i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
 - ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
 - iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann

sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 26

Bei ersten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 27

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten

Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 22 bis 26 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 23 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 25 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 28

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 29

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern der Schweiz andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 31

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 32

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 33

Die Anhänge und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 34

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer,

italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt diese Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjuemandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rådet for De Europeiske Fællesskab



Jean-François Deniau

F. A. Wellenstein

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera



Paul H. J. Jans

Paul Wurtz

ANHANG I

Liste der in Artikel 2 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zol- tarifschemas	Warenbezeichnung
ex 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: — Albumine: — andere: — Eieralbumin und Milalbumin: — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) — andere
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs
57.01	Hanf (<i>Canabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf

ANHANG II

Liste der in Artikel 4 des Abkommens genannten Waren

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abzubauender Schutzanteil
		sfr. je 100 kg brutto
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27:	
	— nicht fraktioniert:	
10	— zu motorischen Zwecken	—
12	— zu anderen Zwecken	—
	— fraktioniert:	
	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 200° C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.):	
20	— zu motorischen Zwecken	—
22	— zu anderen Zwecken	—
	— andere Öle und Destillationserzeugnisse, wie Karbolöl, Kreosotöl, Naphtalinöl, Anthrazenöl usw.:	
30	— zu motorischen Zwecken	—
32	— zu anderen Zwecken	—
2709.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, unbearbeitet:	
10	— zu motorischen Zwecken	—
20	— zu anderen Zwecken	—
2710.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien (andere als unbearbeitete); anderweit weder genannt noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:	
	— zu motorischen Zwecken:	
	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210° C übergehen:	
10	— Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.)	—
12	— White Spirit	—
	— andere Produkte und Destillate:	
20	— Dieselöl	—
22	— Petroleum	—
24	— andere	—
	— zu anderen Zwecken:	
	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210° C übergehen:	
30	— Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.)	—
32	— White Spirit	—
40	— Destillate, die über 135° C sieden und bei denen weniger als 90 Vol. % vor 210° C und mehr als 65 Vol. % vor 250° C übergehen (Petroleum)	—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abzubauender Schutzanteil
2710. (Forts.)	— Destillate, bei denen weniger als 20 Vol. % vor 300° C übergehen (Mineralschmier-, Paraffin-, Vaselineöle und dergleichen):	sfr. je 100 kg brutto
50	— unvermischt	—
52	— vermischt	—
60	— andere Destillate und Produkte, wie Gasöl usw.	—
64	— Mineralschmierfett	—
70	— Heizöle zu Feuerungszwecken	—
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
10	— zu motorischen Zwecken	—
20	— zu anderen Zwecken	—
2901.	Kohlenwasserstoffe:	
	— nicht aromatische:	
	— gasförmige, auch verflüssigt:	
	— andere:	
12	— zu motorischen Zwecken	—
ex 30	— aromatische: zu motorischen Zwecken	—
2904.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:	
ex 10	— Methylalkohol (Methanol): als Treibstoff zu motorischen Zwecken dienend	—
ex 30	— Propylalkohole und andere höhere einwertige Alkohole: als Treibstoff zu motorischen Zwecken dienend	—
3706.01	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	je Meter —
3707.	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme oder Tonfilme (Negative oder Positive):	
	— andere, in der Breite von:	
20	— 35 mm und darüber	—
22	— weniger als 35 mm	—
ex 3814.01	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	—
ex 3818.01	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	—
3819.	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 38	— Alkylaryl-Gemische: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	—
ex 50	— andere: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abzubauender Schutzanteil
		sfr. je 100 kg brutto
8406.	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	— für Automobile:	
ex 20	— Dieselmotoren: für Motorfahrzeuge der Nummern 8702.10/22, ausgenommen Kolben und Kolbenringe	—
ex 22	— andere: für Motorfahrzeuge der Nummern 8702.10/22, ausgenommen Kolben und Kolbenringe	—
8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschließlich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:	
	— Personenwagen, im Stückgewicht von:	
10	— 800 kg oder weniger	29,—
12	— über 800 bis 1200 kg	38,—
14	— über 1200 bis 1600 kg	41,—
16	— über 1600 kg	59,—
	— Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewicht von:	
20	— 800 kg oder weniger	—
21	— über 800 bis 1200 kg	—
22	— über 1200 bis 1600 kg	—
ex 8704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	gemäß Nrn. 8702.10/22
8705.	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschließlich Führerkabinen:	
ex 12	— andere: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	—
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	
	— andere:	
	— für andere Motorfahrzeuge:	
ex 20	— Karosserieteile: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22, ausgenommen Gepäckträger, Nummernhalter und Ski-träger	—
	— Gelenkwellen, im Stückgewicht von:	
ex 26	— 25 kg oder weniger: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	—
ex 34	— andere: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22, ausgenommen Sicherheitsgurte, fertige Laufräder (auch mit Pneus), Wasserkühler, Teppiche aus Weichkautschuk und Lenkradüberzüge	—

ANHANG III

Liste der in Artikel 7 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zoll- tarifschemas	Warenbezeichnung
ex 26.03	<p>Aschen und Rückstände (andere als solche der Tarifnr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Aluminium — aus Blei — aus Kupfer — Zinkrückstände von der Feuerverzinkung (Hartzink)
ex 74.01	<p>Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
ex 75.01	<p>Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
ex 76.01	<p>Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium
ex 78.01	<p>Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei
ex 79.01	<p>Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink

PROTOKOLL Nr. 1
über die Regelung für bestimmte Waren

ABSCHNITT A

**REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGERZEUGNISSE
DER SCHWEIZ IN DIE GEMEINSCHAFT**

Artikel 1

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Tarifnummer 48.09 (Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt) werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	11,5	95
am 1. Januar 1974	11	90
am 1. Januar 1975	10,5	85
am 1. Januar 1976	10	80
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(2) Die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 1 genannten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	85
am 1. Januar 1974	70
am 1. Januar 1975	55
am 1. Januar 1976	40
am 1. Juli 1977	20
am 1. Januar 1979	15
am 1. Januar 1980	15
am 1. Januar 1981	10
am 1. Januar 1982	10
am 1. Januar 1983	5
am 1. Januar 1984	0

(3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens wenden Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich auf die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz nachstehende Zollsätze an:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
am 1. April 1973	0	0
am 1. Januar 1974	3	25
am 1. Januar 1975	4,5	37,5
am 1. Januar 1976	6	50
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

(4) Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1983 können Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz jährlich Kontingente zum Zollsatz Null eröffnen, deren im Anhang A für das Jahr 1974 angegebene Höhe dem kumulativ um viermal 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; vom 1. Januar 1975 an werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

(5) Der Ausdruck „die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung“ bezeichnet das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	95
am 1. Januar 1974	90
am 1. Januar 1975	85
am 1. Januar 1976	75
am 1. Januar 1977	60
am 1. Januar 1978	40 mit einem Höchstsatz von 3 % ad valorem (ausgenommen die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A)
am 1. Januar 1979	20
am 1. Januar 1980	0

Für die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A der in Absatz 2 enthaltenen Tabelle nimmt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollabbau abweichend

von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die zweite Dezimalstelle vor.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.02	Ferrolegerungen, ausgenommen Ferronickel und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink
81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium C. Kobalt: II. verarbeitet D. Chrom E. Germanium F. Hafnium (Celtium) G. Mangan H. Niob (Columbium) I. J. Antimon K. Titan L. Vanadin M. an Uran 235 abgereichertes Uran O. Zirkonium P. Rhenium Q. Gallium, Indium, Thallium R. Cermets

Artikel 3

Für die Einfuhren der Waren, auf die mit Ausnahme von Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs die in den

Artikeln 1 und 2 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang B angeführt. Bei der Berechnung der Plafonds wird berücksichtigt, daß die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland die erste Zollsenkung am 1. April 1973 vornehmen. Im Jahre 1974 entsprechen die Plafonds denen des Jahres 1973, die für die Gemeinschaft auf Jahresbasis anzupassen und um 5 % zu erhöhen sind. Ab 1. Januar 1975 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen und nicht im Anhang B angeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.
- e) Die Einfuhren im Rahmen der gemäß Artikel 1 Absatz 4 eröffneten Zollkontingente werden ebenfalls auf die für die betreffenden Waren festgesetzten Plafonds angerechnet.

f) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 3 des Abkommens und den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

— Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- g) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.
- h) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

Artikel 4

(1) Bis zum 31. Dezember 1975 erhebt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bei der Einfuhr folgender Waren weiterhin einen Mindestzollsatz:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beibehaltener Mindestsatz
91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)	0,35 RE für 1 Stück
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig: A. mit einer Unruh mit Spiralfeder	0,28 RE für 1 Stück
91.11	Andere Uhrenteile: C. Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig: I. mit einer Unruh mit Spiralfeder	0,28 RE für 1 Stück

(2) Der Abbau der in Absatz 1 genannten Zölle erfolgt in zwei gleich hohen Teilsenkungen am 1. Januar 1976 und am 1. Juli 1977. Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens werden die derart gesenkten Zollsätze unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die zweite Dezimalstelle angewendet.

(3) Die Bestimmungen des Abkommens gelten für die Waren des Kapitels 91 des Brüsseler Zolltarifschemas, sofern die Schweiz die Bestimmungen des am 20. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten ergänzenden Abkommens zum Abkommen von 1967 betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft anwendet.

Die in dem ergänzenden Abkommen festgelegten Verpflichtungen gelten als Verpflichtungen im Sinne von Artikel 22 des vorliegenden Abkommens.

ABSCHNITT B

REGELUNG FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER URSPRUNGERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT IN DIE SCHWEIZ

Artikel 5

(1) Die Einfuhrzölle der Schweiz für die im Anhang C dieses Protokolls angeführten Ursprungerzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	80
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	35
1. Januar 1982	35
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

(2) Die Einfuhrzölle der Schweiz für die Erzeugnisse der Tarifnummer 44.18 des Brüsseler Zolltarifschemas mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	80
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	40
1. Januar 1981	20
1. Januar 1982	0

(3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens behält sich die Schweiz vor, je nach wirtschaftlichen Erfordernissen und verwaltungstechnischen Überlegungen auf die Einfuhren der im Anhang C genannten Waren mit Ursprung in Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich nachstehende Zölle zu erheben:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	0
1. Januar 1974	25
1. Januar 1975	37,5
1. Januar 1976	50
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	35
1. Januar 1982	35
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

Artikel 6

Für die Waren der Tarifnummern 44.18, 48.01 und 48.07 des Brüsseler Zolltarifschemas behält sich die Schweiz die Möglichkeit vor, im Falle ernster Schwierigkeiten Richtplafonds gemäß der Regelung des Artikels 3 dieses Protokolls einzuführen. Überschreiten Einfuhren die Plafonds, so können für sie Zollsätze wieder angewendet werden, die die für Drittländer geltenden Zollsätze nicht überschreiten.

ANHANG A

Liste der Zollkontingente für das Jahr 1974

DÄNEMARK, NORWEGEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE			
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere, ausgenommen Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannter „Kraftliner“, und Kraftsackpapier ex E. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger — Tapetenrohpapier	— — —	— — —	145 202 244
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen	—	—	126
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert, oder dergleichen) oder bedruckt (anders als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. andere: — gestrichene Druck- und Schreibpapiere — andere	— — —	— — —	152 586
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	—	—	207
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. andere	—	—	147
ex Kapitel 48	Andere Waren des Kapitels 48, ausgenommen die Waren der Tarifstelle 48.01 A und der Tarifnummer 48.09	1 261	309	522
ex Kapitel 49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, die im Gemeinsamen Zolltarif zollpflichtig sind (49.03, 49.05 A, 49.07 A, 49.07 C II, 49.08, 49.09, 49.10, 49.11 B)	190	96	756 918 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ In Pfund Sterling.

ANHANG B

Liste der Plafonds für das Jahr 1973

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
73.02	Ferrolegerungen: C. Ferrosilizium	6 617
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium	9 824

ANHANG C

Liste der Waren, für die die Schweiz ihre Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft während einer verlängerten Übergangszeit herabsetzt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen
4803. 20	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen: — anderes
4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
4815. 22	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: — andere
4821. 20	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: — Tischtücher, Servietten und Taschentücher

PROTOKOLL Nr. 2

über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Sonderregelung gilt

Artikel 1

Folgenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren verarbeitet sind, stehen die Bestimmungen des Abkommens nicht entgegen:

- bei der Einfuhr der Erhebung eines beweglichen Teilbetrags oder eines Pauschbetrags oder der Anwendung von inländischen Preisausgleichsmaßnahmen;
- Maßnahmen bei der Ausfuhr.

Artikel 2

(1) Für die in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren gelten als Ausgangszollsätze:

- a) für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- b) für Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich
 - i) bezüglich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren
 - für Irland einerseits,
 - für Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich bei den nicht unter das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation fallenden Waren andererseits

die Zollsätze, die sich aus Artikel 47 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ ergeben; diese Ausgangszollsätze werden dem Gemischten Ausschuss rechtzeitig, in jedem Fall vor der ersten Zollsenkung gemäß Absatz 2, mitgeteilt;

- ii) bezüglich der anderen Erzeugnisse die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
 - c) für die Schweiz die Zollsätze der Tabelle II zu diesem Protokoll.
- (2) Der Abstand zwischen den gemäß Absatz 1 bestimmten Ausgangszollsätzen und den am 1. Juli

1977 anwendbaren Zollsätzen, wie sie in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführt sind, wird in Stufen von 20 % beseitigt, und zwar jeweils am:

- 1. April 1973,
- 1. Januar 1974,
- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

Falls jedoch der am 1. Juli 1977 geltende Zollsatz höher ist als der Ausgangszollsatz, wird der Abstand zwischen diesen Zollsätzen am 1. Januar 1974 um 40 % und anschließend um jeweils 20 % vermindert am:

- 1. Januar 1975,
- 1. Januar 1976,
- 1. Juli 1977.

(3) Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs für die folgenden Waren unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet:

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: <ul style="list-style-type: none"> — alkoholische Getränke, andere als Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend

(4) Für die in der Tabelle I zu diesem Protokoll angeführten Waren der Nummern 19.03, 22.06 und 35.01 B des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs kann das Vereinigte Königreich die in Absatz 2 vorgesehene erste Zolllenkung bis zum 1. Juli 1973 aufschieben.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll findet ebenfalls Anwendung auf die nicht in den Tabellen I und II zu diesem Protokoll erfaßten alkoholischen Getränke der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Mo-

dalitäten für die auf diese Waren anwendbaren Zolllenkungen werden vom Gemischten Ausschuß festgelegt.

Der Gemischte Ausschuß beschließt bei der Festlegung dieser Modalitäten oder später, in dieses Protokoll gegebenenfalls andere Waren der Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas einzubeziehen die nicht Gegenstand einer Agrarregelung der Vertragsparteien sind.

(2) Bei dieser Gelegenheit vervollständigt der Gemischte Ausschuß gegebenenfalls die Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3.

TABELLE I

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: ex C. andere technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination: — aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	4,5 %	0
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug, mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere	21 % 8 % + bT höchstens 23 % 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu 13 % + bT höchstens 27 % + ZZu	12 % bT bT bT
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu 12 % + bT höchstens 27 % + ZZu	bT bT bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
18.06 (Forts.)	<p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere:</p> <p>— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g oder von 1 kg oder weniger</p> <p>— andere</p>	<p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT höchstens 27 % + ZZu</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>19 % + bT</p> <p>8 % + bT</p> <p>11 % + bT</p> <p>12 % + bT</p> <p>10 % + bT</p> <p>8 % + bT</p> <p>7 % + bT</p>	<p>bT</p> <p>bT</p> <p>6 % + bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p> <p>bT</p>
19.01	Malz-Extrakt	8 % + bT	bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	11 % + bT	bT
19.03	Teigwaren	12 % + bT	bT
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	10 % + bT	bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	8 % + bT	bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	7 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	9 % + bT höchstens 24 % + ZMe	bT
	A. Knäckebrötchen		
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	6 % + bT höchstens 20 % + ZMe	bT
	C. Glutenbrot für Diabetiker	14 % + bT	bT
	D. andere	14 % + bT	bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen	13 % + bT	bT
	B. andere	13 % + bT höchstens 30 % + ZMe oder 35 % + ZZu	bT
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	II. andere	8 % + bT	bT
	B. Auszüge:		
	II. andere	14 % + bT	bT
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:		
	B. andere		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
	A. Hefen, lebend:		
	II. Backhefen	15 % + bT	bT
	B. Hefen, nicht lebend:		
	I. In Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	13 %	4 %
	II. andere	8 %	4 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	13 % + bT	bT
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt	13 % + bT	bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz	
21.07 (Forts.)	C. Speiseeis	13 % + bT	bT	
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch	13 % + bT	bT	
	E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 % + bT höchstens 35 RE für 100 kg Eigengewicht	bT höchstens 25 RE für 100 kg Eigengewicht	
	F. andere:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20 %	6 %	
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 % + bT	bT	
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT	
III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT		
IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT		
V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT		
VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:				
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT		
— andere	13 % + bT	6 % + bT		
VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:				
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT		
— andere	13 % + bT	6 % + bT		
VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:				
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT		
— andere	13 % + bT	6 % + bT		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	F. IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg — andere	13 % + bT 13 % + bT	bT 6 % + bT
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) B. andere	15 % 8 % + bT	0 bT
22.03	Bier	24 %	10 %
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter	17 RE/hl 14 RE/hl 19 RE/hl 16 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	0 0 0 0 0 0
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke: ex V. andere: — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt: a) von zwei Liter oder weniger b) von mehr als zwei Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 6 RE/hl 1 RE für 1 hl je Grad Alkohol
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit	12 % + bT	8 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.04 (Forts.)	C. III. Sorbit: a) in wäßriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer b) anderer: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	 12 % + bT 9 % + bT 12 % + bT 9 % + bT	 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglucoside	14,4 %	8 %
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Mannitester und Sorbitester	von 8,8 % bis 18,4 % von 12 % bis 13,6 %	8 % 8 %
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester	10,4 %	0
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: I. Milchsäure, ihre Salze und Ester IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester: a) Zitronensäure b) Rohes Kalziumzitat c) andere ex VIII. andere: — Glycerinsäure, Glykolsäure, Saccharinsäure, Isosaccharin- säure, Heptasaccharinsäure, ihre Salze und Ester	13,6 % 15,2 % 5,6 % 16 %	0 0 0 0
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — wasserfreie Verbindungen von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	10,4 %	8 %
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42: B. andere	20 %	8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.44	Antibiotika: A. Penicilline	16,8 %	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein: I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a) II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a): — mit einem Gehalt an Wasser von mehr als 50 Gewichtshundertteilen — andere III. anderes B. Kaseinleime C. andere	2 % 5 % 5 % 14 % 13 % 10 %	0 0 3 % 12 % 11 % 8 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	14 % + bT 13 % + bT höchstens 18 %	bT bT
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex II. andere: — auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat ex B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg: — auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	12,8 % 15,2 %	0 0
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke	13 % + bT höchstens 20 %	bT
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere: — Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	12,8 % 14,4 %	8 % 8 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangs- zollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): ex C. andere: — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen	von 12 % bis 18,4 %	0
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: ex B. andere: — Dextrane — andere, ausgenommen Linoxyn	16 % 16 %	6 % 8 %

Anmerkung: Die in dieser Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten: bT = beweglicher Teilbetrag, ZZu = Zusatzzoll für Zucker, ZMe = Zusatzzoll für Mehl.

TABELLE II

SCHWEIZ

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sfr. je 100 kg brutto	sfr. je 100 kg brutto
1510. ex 20	Technische Fettsäuren, Raffinationsfettsäuren, technische Fettalkohole: — Tallöl-Fettsäuren	1,—	0
1704. 20	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: — Kaugummi	41,— + bT höchstens 70,—	bT
30	— andere	53,— + bT höchstens 90,—	bT
1806.01 ex ex	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen: — Speiseeis — andere, ausgenommen Mischungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg	50,— 50,—	47,50 40,—
1901.01	Malz-Extrakt	20,— + bT	bT
1902. ex 10 ex 20	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz- Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts: — Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Grieß, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten, ausgenom- men Zubereitungen mit einem Gehalt an Milchfett von über 12 % des Gewichts, in Behältern von über 2 kg — andere, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt an Milchfett von über 12 % des Gewichts, in Behältern von über 2 kg	10,— + bT 20,— + bT höchstens 40,—	bT bT
1903.01	Teigwaren	3,— + bT höchstens 25,—	bT
1904. 10 20	Tapioka, einschließlich der aus Kartoffelstärke hergestellten: — aus Kartoffelstärke hergestellt — andere	5,— 2,50	4,— 2,—
1905.01	Nahrungsmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt: Puffreis, Corn Flakes und dergleichen	25,—	20,—
1906.01	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärketeig in Blättern und ähnliche Waren	40,—	32,—
1907. 10 20	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: — nicht in Verkaufsverpackungen — in Verkaufsverpackungen aller Art	5,— 15,— + bT höchstens 35,—	4,— bT

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sfr. je 100 kg brutto	sfr. je 100 kg brutto
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
10	— nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	27,— + bT höchstens 55,—	bT
20	— andere	60,— + bT höchstens 100,—	bT
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:		
ex 10	— geröstete Kaffee-Ersatzmittel, ganz oder in Stücken, ausgenommen geröstete Zichorie	2,—	1,60
ex 12	— andere, ausgenommen Waren aus gerösteter Zichorie	21,— + bT höchstens 50,—	bT
2104.	Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel:		
10	— zur industriellen Weiterverarbeitung	10,—	0
20	— andere:		
	— Waren, die Tomaten enthalten	50,—	27,50
	— andere	50,—	0
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
10	— Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet:		
	— Waren, die Tomaten enthalten	50,—	27,50
	— andere	50,—	0
2106.	Hefen, aktiv oder abgestorben, zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
ex 20	— Hefen, natürliche, abgestorben	10,—	4,—
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 10	— alkoholfreie Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, gezuckert oder ungezuckert	120,— + bT	bT
16	— Getreidekörner, gebrochen und zubereitet für die Herstellung von Corn Flakes und dergleichen	6,—	4,80
20	— Maiskonserven	13 + bT höchstens 25,—	bT
22	— Reis, vorgekocht (sog. Minutenreis)	30,—	24,—
26	— Kindernährmittel	50,—	40,—
ex 40	— Speiseeis	110,—	100,— (a)
ex 40	— Eiweißhydrolysate und Hefeautolysate	110,—	30,—
ex 40	— Joghurt, zubereitet	110,—	100,—
ex 40	— andere, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg	44,— + bT	bT

(a) Dieser Zollsatz wird auf sfr. 90,— gesenkt, wenn auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft die Vermarktung von Speiseeis zulässig ist, das pflanzliches Fett enthält.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sfr. je 100 kg brutto	sfr. je 100 kg brutto
2202.	Limonaden, aromatisierte Kohlensäure Wasser (einschließlich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 2007:		
40	— andere	8,—	6,40
2203.	Bier:		
08	— in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsvermögen von über 2 hl	15,— ⁽¹⁾	6,— ⁽¹⁾
10	— in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	9,— ⁽¹⁾	3,50 ⁽¹⁾
	— in Flaschen, Dosen und dergleichen:		
12	— in Glasflaschen	16,— ⁽¹⁾	6,— ⁽¹⁾
14	— andere	20,— ⁽¹⁾	8,— ⁽¹⁾
2206.	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
10	— mit einem Alkoholgehalt bis 18°	30,—	0
20	— mit einem Alkoholgehalt von über 18°	50,—	0
2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essenzen):		
ex 40	— Liköre und andere gesüßte, auch aromatisierte gebrannte Wasser: gezuckert oder Eier enthaltend	75,—	45,—
2904.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
50	— Sorbit	2,20	0
ex 60	— Mannit	1,50	0
ex 2910.01	— Methylglucoside	2,—	0
ex 2914.44	— Ester von Mannit oder Sorbit	1,50	0
ex 2915.30	— Itaconsäure, ihre Salze und Ester	1,50	0
2916.	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	— Milchsäure	—,75	0
12	— Salze der Milchsäure (Lactate)	5,—	0
30	— Zitronensäure	2,—	0
32	— Salze der Zitronensäure (Zitrate)	2,—	0
ex 60	— Ester der Milchsäure und Ester der Zitronensäure; Gluconsäure, ihre Salze und Ester; Glukarsäure, Glycolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester	2,50	0
2935.	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:		
ex 30	— Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z. B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol	1,50	0

(*) Zusätzlich Zollzuschlag (Gerste und andere Braurohstoffe).

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sfr. je 100 kg brutto	sfr. je 100 kg brutto
2943.	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Zuckeräther und Zuckerester sowie ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 2939, 2941 und 2942:		
ex 10	— Sorbose	8,50	0
ex 20	— Salze und Ester von Sorbose	1,50	0
ex 2944.10	— Penicilline	50,—	0
3501.	Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:		
20	— Kaseinleime	22,—	15,—
3505.01	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke	6,—	4,80
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältern mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger:		
ex 12	— Klebstoffe auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	7,—	0
ex 20	— Klebstoffe auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	20,—	0
ex 3812.01	Zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke	5,—	0
3819.	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 50	— Krack-Erzeugnisse von Sorbit; Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	1,50	0
3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
ex 20	— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	6,50	0
ex 22	— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	6,50	0
3906.	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich der Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:		
ex 10	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	2,50	0
ex 20	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	2,50	0
ex 30	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	15,—	0
ex 32	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	30,—	0
ex 40	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	40,—	0
ex 42	— andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	55,—	0

(*) Für alkoholhaltige Erzeugnisse sind die durch die Alkoholgesetzgebung vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

PROTOKOLL Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind;

2. als Ursprungserzeugnisse der Schweiz

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Schweiz erzeugt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in der Schweiz unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Schweiz einerseits und Finnland, Island, Österreich, Portugal und Schweden andererseits und zwischen diesen fünf Staaten untereinander durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls

A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden sind

oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,

- a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder der Schweiz verwendet worden sind;
- b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist;

B. als Ursprungserzeugnisse der Schweiz Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus der Schweiz in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,

- a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschließlich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder der Schweiz verwendet worden sind;
- b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist.

(2) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren in Anwendung des Absatzes 1 Abschnitt A Buchstabe a) und Abschnitt B Buchstabe a) bleibt die Verwen-

derung anderer als der dort genannten Erzeugnisse unberücksichtigt, wenn ihr Anteil insgesamt 5 % des Endwertes der nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht übersteigt, falls die so verwendeten Erzeugnisse den ursprünglich aus der Gemeinschaft oder der Schweiz ausgeführten Waren die Ursprungseigenschaft nicht genommen hätten, wenn sie mit ihnen verarbeitet worden wären.

(3) In den in Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b), Abschnitt B Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Fällen darf kein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft mitverarbeitet worden sein, das nur die in Artikel 5 Absatz 3 angeführte Be- oder Verarbeitung erfahren hat.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Waren ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Artikel 4

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in der Schweiz „vollständig erzeugt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,

- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Erzeugnisse einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettern usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

(1) Ist in den in Artikel 5 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der Gemeinschaft oder in der Schweiz hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr,

für Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Dieser Artikel gilt auch für die Anwendung der Artikel 2 und 3.

(2) Wertsteigerung im Sinne der Artikel 2 und 3 ist der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten

Ware ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben und dem Zollwert aller eingeführten und in dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft bei der Herstellung verwendeten Waren.

Artikel 7

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Schweiz oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, der Schweiz, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals oder Schwedens, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 8

(1) Auf „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Artikels 1 dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach der Schweiz auf Vorlage einer von den Zollbehörden der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 anzuwenden, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 verwendet, die bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt werden, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben; das Muster dieser Warenverkehrsbescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(3) Zur Kontrolle, unter welchen Umständen sich die Waren in dem Gebiet des jeweiligen Staates befinden haben, müssen die Zollbehörden auf Antrag des Besitzers der Ware die vorher erteilten und bei der Einfuhr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen

gen zum Zeitpunkt der Einfuhr und danach alle sechs Monate mit einem Vermerk versehen; dies gilt nicht, wenn die Waren in einem Zolllager eingelagert waren und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

(4) Die Zollbehörden der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf dem Gebiet der Schweiz oder der Gemeinschaft befinden. Das Muster dieser Bescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.

(5) Werden in diesem Protokoll die Ausdrücke „Warenverkehrsbescheinigung“ oder „Warenverkehrsbescheinigungen“ verwendet, ohne daß angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 genannten Musters handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Artikel 10

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht erteilt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

(2) Die gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 4 erteilten Warenverkehrsbescheinigungen müssen die Hinweise auf die ihnen zugrunde liegenden früher erteilten Warenverkehrsbescheinigungen enthalten.

(3) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 mit Hinweisen versehen sind, von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 12

Die Warenverkehrsbescheinigung ist je nach Fall auf einem der Formblätter auszustellen, dessen Muster im Anhang V oder im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist. Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210x297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillockierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 13

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und die Schweiz wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(3) Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien miteinander im Gemischten Ausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

Artikel 15

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz zu einer Ausstellung in einen anderen, in Artikel 2 nicht genannten Staat versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder der Schweiz in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Schweiz oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit; dies gilt auch für Warenverkehrsbescheinigungen nach Artikel 8 Absatz 4.

Der Gemischte Ausschuß ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in der Schweiz rechtzeitig angewandt werden können.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund der eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 13 dieses Protokolls vom 1. April 1973 an vorgelegt werden können.

Artikel 19

Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und die Muster der Warenverkehrsbescheinigungen sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 21

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder der Schweiz unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats erteilte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen, zu deren Ausstellung die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz nach den in Artikel 2 genannten Verträgen befugt sind, gemäß den Bestimmungen dieser Verträge ausgestellt werden. Sie verpflichten sich ferner, die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, insbesondere zur Kontrolle der Beförderung und des Aufenthalts der Waren, die im Rahmen der in Artikel 2 genannten Verträge ausgetauscht werden.

Artikel 23

(1) Bei der Verarbeitung von Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft, der Schweiz oder der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten haben, können diese Waren unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 von dem Zeitpunkt ab, in dem der auf gleichartige Ursprungszeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft und in der Schweiz auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt worden ist, nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

(2) Stellen die Zollbehörden Dänemarks, Norwegens oder des Vereinigten Königreichs eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in der Schweiz bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in der Schweiz in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Dänemark, Norwegen oder in das Vereinigte Königreich eingeführte und dort verarbeitete Waren in diesen drei Staaten nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(3) Stellen die Zollbehörden der Schweiz eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in diesen drei Staaten in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach der Schweiz eingeführte und dort verarbeitete Waren in der Schweiz nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

(4) In diesem und in den folgenden Artikeln umfaßt der Ausdruck „Zölle“ auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 24

(1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft in der Schweiz, Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits abgeschafft ist.

(2) In allen anderen Fällen lassen die Warenverkehrsbescheinigungen gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:

- der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
- Irland,
- Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich,
- der Schweiz,
- jedem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten.

Artikel 25

(1) Bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich können die dort bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens nur auf solche Waren angewendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in der Schweiz, in einem der drei anderen genannten Staaten oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können die Schweiz und die Gemeinschaft jeweils Übergangsmaßnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zölle nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen der Schweiz bzw. der Gemeinschaft entspricht, die zur Herstellung anderer, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllender Waren verwendet wurden und die anschließend entweder nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 26

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß von Vereinbarungen mit Finnland, Island, Österreich, Portugal und Schweden, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen.

Artikel 27

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Schweiz auf Grund ihrer Handelsregelung mit dem jeweiligen Staat auf diese Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll oder eine entsprechende Schutzmaßnahme anwendet.

(2) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Gemeinschaft auf Grund ihres Abkommens mit dem jeweiligen Staat auf diese Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll anwendet.

Artikel 28

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Artikel 5 Absatz 3 des Titels I, die Bestimmungen des Titels II, die Artikel 23, 24 und 25 des Titels III sowie die Bestimmungen der Anhänge I, II, III, V und VI dieses Protokolls zu ändern. Er ist insbesondere ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die zur Anpassung der genannten Bestimmungen an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsmittel notwendig sind.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu Artikel 1

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „die Schweiz“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer der Schweiz.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungsprodukt der Gemeinschaft oder der Schweiz oder eines in Artikel 2 genannten Staates ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b) und Abschnitt B Buchstabe b) gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Staaten eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 — zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Schweiz im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge der Schweiz führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen der Schweiz sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige der Schweiz sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen der Schweiz besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen der Schweiz besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 6

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 8

Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 mit ihrem Vermerk versehen, können eine Beschau der Waren nach den Bestimmungen des betreffenden Staates vornehmen.

Anmerkung 8 — zu Artikel 10

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus der Schweiz eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch den wiederausführenden Staat erteilten Warenverkehrsbescheinigungen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 in jedem Fall der Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist. Sind die Waren nicht in ein Zolllager verbracht worden, so muß aus den Warenverkehrsbescheinigungen ferner hervorgehen, daß die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Vermerke regelmäßig eingetragen worden sind.

Anmerkung 9 — zu den Artikeln 16 und 22

Betrifft eine gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder 4 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Warenverkehrsbescheinigungen zu erhalten.

Anmerkung 10 — zu den Artikeln 23 und 25

Unter den „bestehenden Zolltarifbestimmungen“ sind die Zollsätze zu verstehen, die in Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz am 1. Januar 1973 für die in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Waren angewendet werden, oder die Zollsätze, die nach dem Abkommen später für diese Waren angewendet werden, sobald sie niedriger sind als die auf die anderen Ursprungserzeugnisse der Schweiz oder der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze.

Anmerkung 11 — zu Artikel 23

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anmerkung 12 — zu den Artikeln 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 sind insbesondere so zu verstehen, daß nicht angewendet worden sind:

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz auf die in der Schweiz verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands und
- gegebenenfalls die dem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Satz entsprechenden Bestimmungen der in Artikel 2 genannten Verträge auf die in jedem der fünf Staaten verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands.

Anmerkung 13 — zu Artikel 25

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für die Zollsenkungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen andere Erzeugnisse als Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, Speiseeis, Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago- mark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ handelt.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend, Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) und andere	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 22.09	Alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 ⁽²⁾	
ex 28.19	Zinkoxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 79.01	
28.27	Bleioxid, einschließlich Mennige und Orangemennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 oder 28.42 ⁽²⁾	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽²⁾	
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Lampelmusen handelt.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 oder 28.13 ⁽¹⁾	
ex 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan		Umwandlung des Äthanolis in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol ⁽¹⁾
ex 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Vinylpyridin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.38	Nikotinsäure		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummer 38.01 		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ⁽¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 49.11	
50.04 ⁽¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachun- gen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02
50.05 ⁽¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.06 ⁽¹⁾	Bouretteseidengarne, nicht in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.07 ⁽¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder 50.02 oder aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch ge- kämmt
ex 50.08 ⁽¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01 oder aus Erzeugnis- sen der Tarifnr. 50.03, weder ge- krempelt noch gekämmt
50.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappe- seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinn- fäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
51.02 ⁽¹⁾	Monofile Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Kat- gutnachahmungen, aus syntheti- scher oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.03 (1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04 (2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
52.01 (1)	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen, einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempt noch gekämmt
52.02 (2)	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 (1)	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 (1)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 od. 53.03
53.08 (1)	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 (1)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 (1)	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 (2)	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 bis 53.05
53.12 (2)	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.02 bis 53.05

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend der Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.13 (*)	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarif- nr. 05.03
54.03 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02, weder gekrempt noch gekämmt
54.04 (1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelver- kauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 (*)	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 (1)	Baumwollgarne, nicht in Aufma- chungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 (1)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 (*)	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 (*)	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 (*)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinn- fasern, weder gekrempt noch ge- kämmt		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnfasern (ein- schließlich Garnabfälle und Reiß- spinnstoff), weder gekrempt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinn- fasern und Abfälle von syntheti- schen oder künstlichen Spinnstof- fen, gekrempt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorberei- tet		Herstellen aus chemischen Erzeug- nissen oder Spinnmasse

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(*) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ⁽¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁽¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ⁽¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01
57.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 ⁽²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽¹⁾	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 ⁽¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen der Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischprodukt eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischproduktes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handge- fertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht über- schreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scher- staub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, auch ge- tränkt und bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemi- schen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tar- rifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Litze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Sei- len		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tar- rifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bind- fäden, Seilen oder Tauen, aus- genommen Gewebe und Waren dar- aus		Herstellen aus Naturfasern, che- mischen Erzeugnissen oder Spinn- masse oder Kokosgarnen der Tar- rifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Zurichtestoffen bestri- chen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähn- lichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bou- gram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Misch-
erzeugnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der
Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte
Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht
sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch unspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus
einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei
Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁽¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁽¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁽¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.16 ⁽¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.17 ⁽¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischerzeugnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ⁽¹⁾
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt.		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergebnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischergebnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.05	Anderer konfektionierter Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Strücker (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.11	Gewebe, (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampe, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽¹⁾
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽²⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

⁽¹⁾ Bis zum 31. Dezember 1977 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

⁽²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.14 (Forts.)			— der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;

b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung

- des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
- des Wertes der Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraus- setzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 70.12

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 sowie in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert der Erzeugnisse und Teile 5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
Kapitel 39	Kunststoffe, Zellulose-Äther und -Ester und Waren daraus	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbeebeitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinisiert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinisiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinisiert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinisiert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Erzeugnissen in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Erzeugnissen in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohantal, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
84.16	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadeneinführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	} Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

ABKOMMEN EWG-SCHWEIZ

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. CH. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS		
Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier ⁽³⁾			Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in ⁽⁴⁾ die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen ⁽⁵⁾		
Art/Muster Nr., den 19.....		
Ausstellender Staat: (Unterschrift)		
Zollbehörde: (Unterschrift)		Stempel der Zollbehörde Sendung vom Nr. (Ausfüllung freigestellt)		

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Schweiz“.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.

⁽⁴⁾ Anzugeben ist „Schweiz“ oder, wenn die Bescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

⁽⁵⁾ Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 ausgestellt werden kann

Die Bestimmungen dieses Teils der Anmerkungen werden von jeder der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Protokolls geändert.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Schweiz oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, der Schweiz, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals oder Schwedens, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der eine Urkunde mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – SCHWEIZ

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. CH. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke } Gesamtmenge } (in Buchstaben)					
Bemerkungen					

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder „Schweiz“.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in⁽¹⁾ hergestellt worden sind und die Bedingungen von Artikel 1 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungerzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommen erfüllen;

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt⁽²⁾:

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR⁽³⁾:

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

⁽¹⁾ Anzugeben ist „der Schweiz“ oder, wenn die Waren in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hergestellt worden sind, „der Gemeinschaft“.

⁽²⁾ Auszufüllen, wenn es sich um andere Waren handelt als in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungerzeugnisse“ im Anhang zu dem zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommen genannt werden.

Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Land, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.

Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungerzeugnisses“ erwerben kann, ist anzugeben:

— für die verwendeten Erzeugnisse:

— der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;

— der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Staates, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprungs handelt;

— für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

⁽³⁾ Z.B. Einfuhrpapiere, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers, die die verwendeten Erzeugnisse betreffen.

ABKOMMEN EWG – SCHWEIZ

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<h2 style="margin: 0;">A.W. 1 Nr. A. 000.000</h2>			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					(in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					
SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier ⁽³⁾ Art/Muster Nr. Ausstellender Staat: Zollbehörde: (Unterschrift)			ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß bei diesen Waren in ⁽⁴⁾ die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen ⁽⁵⁾ , den 19..... (Unterschrift)		
Stempel der Zollbehörde			Sendung vom Nr. (Ausfüllung freigestellt)		

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats erforderlich.

⁽⁴⁾ Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

⁽⁵⁾ Hierbei sind einzuhalten:
 — die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
 — die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit.

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (¹);
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (¹).

....., den 19.....

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

I. Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 ausgestellt werden kann

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der sechs folgenden Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder die entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten erfüllen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können, empfiehlt es sich, vor Abgabe einer Erklärung zur Erteilung einer solchen Warenverkehrsbescheinigung die Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, genau zu prüfen und gegebenenfalls bei den zuständigen Verwaltungsbehörden Auskünfte einzuholen, insbesondere über Waren, die nicht in ein Zollager verbracht worden sind und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.

II. Anwendungsbereich der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Finnlands, Islands, Österreichs, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu beachten sind

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind

so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 angeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 zu vermerken.

IV. Bedeutung der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrstaat die Vergünstigungen des Abkommens, auf das sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.

Die Zollbehörden des Einfuhrstaats können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. Frist für die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. W. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. Strafen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, auf Grund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG – SCHWEIZ

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A. W. 1 Nr. A. 000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Certificat de circulation des marchandises Warenverkehrsbescheinigung Certificato per la circolazione delle merci Certificaat inzake goederenverkeer Movement certificate Varecertifikat Varesertifikat			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland ⁽¹⁾			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	Packstücke ⁽²⁾		Warenbezeichnung	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnung (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					} (in Buchstaben)
Gesamtmenge					
Bemerkungen					

⁽¹⁾ Anzugeben ist „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, auf Grund dessen die Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben oder bewahrt haben, und zwar gemäß Artikel 2 und gegebenenfalls Artikel 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder gemäß den entsprechenden Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

⁽²⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder die Kraftwagennummer anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRE, daß diese Waren in⁽¹⁾ die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 erfüllen ⁽²⁾;

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt ⁽³⁾:

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR ⁽⁴⁾:

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

⁽¹⁾ Anzugeben ist der Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder, wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird, „der Gemeinschaft“.

⁽²⁾ Hierbei sind einzuhalten:
— die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden sechs Staaten: Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz oder
— die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenverkehr zwischen zwei von diesen sechs Staaten.

⁽³⁾ Bei ver- oder bearbeiteten Waren sind insbesondere die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft und gegebenenfalls der Herstellungsvorgang, die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer anzugeben. Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses“ erwerben bzw. bewahren kann, ist anzugeben:
— für die verwendeten Erzeugnisse: der Zollwert;
— für die hergestellte Ware: der Preis „ab Werk“, d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgte, einschließlich des Wertes der verwendeten Erzeugnisse und abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

⁽⁴⁾ Z. B.: Einfuhrpapiere (insbesondere früher ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen), Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

PROTOKOLL Nr. 4

über einige Sonderbestimmungen betreffend Irland

Abweichend von Artikel 13 des Abkommens sind die Maßnahmen, die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zu der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ vorgesehen sind und sich auf bestimmte, Irland betreffende mengenmäßige Beschränkungen beziehungsweise auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Montageindustrie in Irland beziehen, gegenüber der Schweiz anwendbar.

PROTOKOLL Nr. 5

Schweizerische Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse, die einer Pflichtlagerhaltung unterstellt sind

Artikel 1

Die Schweiz kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung und der Armee in Kriegszeiten unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese in der Schweiz nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und Natur die Lagerhaltung erlauben.

Die Schweiz wendet diese Regelung derart an, daß die aus der Gemeinschaft eingeführten und die gleichartigen nationalen Erzeugnisse weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren.

Artikel 2

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens sind der in Artikel 1 festgelegten Regelung folgende Erzeugnisse unterstellt:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27:
	— nicht fraktioniert:
10	— zu motorischen Zwecken
12	— zu anderen Zwecken
	— fraktioniert:
	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 200° C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.):
20	— zu motorischen Zwecken
	— andere Öle und Destillationserzeugnisse wie Karbolöl, Kreosotöl, Naphthalinöl, Anthrazenöl usw.:
30	— zu motorischen Zwecken
2709.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, unbearbeitet:
10	— zu motorischen Zwecken
20	— zu anderen Zwecken
2710.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien (andere als unbearbeitete); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
2710. (Forts.)	— zu motorischen Zwecken:
10	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210° C übergehen:
12	— Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.)
	— White Spirit
	— andere Destillate und Produkte:
20	— Dieselöl
22	— Petroleum
24	— andere
	— zu anderen Zwecken:
	— Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210° C übergehen:
32	— White Spirit
40	— Destillate, die über 135° C sieden und bei denen weniger als 90 Vol. % vor 210° C und mehr als 65 Vol. % vor 250° C übergehen (Petroleum)
	— Destillate, bei denen weniger als 20 Vol. % vor 300° C übergehen (Mineralschmier-, Paraffin-, Vaselineöle und dergleichen):
50	— unvermischt
52	— vermischt
60	— andere Destillate und Produkte, wie Gasöl usw.
70	— Heizöle zu Feuerungszwecken
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:
ex 52	— Kaliumsulfat: zu Düngzwecken
2944.01	Antibiotika
3003.	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:
ex 20	— andere: Antibiotika rein oder mit anderen Arzneistoffen gemischt
3103.	Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische:
20	— andere phosphorsäurehaltige Düngstoffe
3104.01	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische
3105.	Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen, oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:
ex 10	— andere Düngemittel: kalihaltige Mischdünger phosphorhaltige Mischdünger
3809.	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 3818); Kreosot; Holzgeist und Acetonöl:
ex 20	— andere: Holzteeröle

Artikel 3

Im Falle einer Änderung der in Artikel 2 enthaltenen Liste der Waren wird die in Artikel 1 beschriebene Regelung auch auf die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse angewandt. Die Schweiz benachrichtigt den Gemischten Ausschuß, der zuvor die in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbedingungen prüft.

Artikel 4

Der Gemischte Ausschuß sorgt für das gute Funktionieren der in diesem Protokoll enthaltenen Regelung.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

und

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1,
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Warenbeförderung in der Durchfuhr,
3. Erklärung über Arbeitskräfte;

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens.

Die vorgenannten Vertreter

und der Vertreter

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

haben das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rådet for De Europeiske Fællesskap



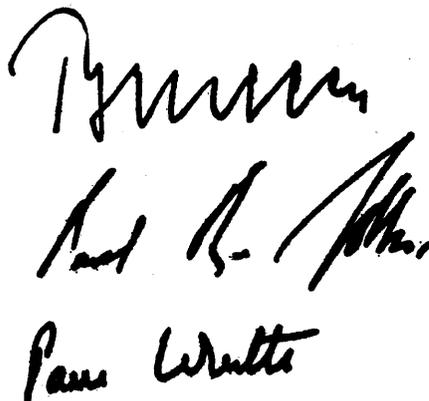
Jean de Serres

E.-P. Wellens

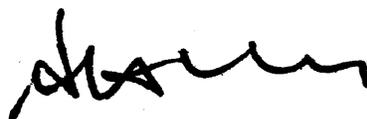
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera



Für das Fürstentum Liechtenstein



ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1

Die Vertragsparteien stellen fest, daß der Briefwechsel vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dem Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie gültig bleibt und herangezogen werden könnte, falls die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 auf die Erzeugnisse des Kapitels 91 des Brüsseler Zolltarifschemas nicht mehr anwendbar sind.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Warenbeförderung in der Durchfuhr

Nach Ansicht der Vertragsparteien liegt es im gemeinsamen Interesse, daß bei der Beförderung von Waren

- mit Herkunft aus und Bestimmung nach der Gemeinschaft, die bei ihrer Durchfuhr das Hoheitsgebiet der Schweiz berühren,
- oder mit Herkunft aus und Bestimmung nach der Schweiz, die bei ihrer Durchfuhr das Gebiet der Gemeinschaft berühren,

die Preise und Bedingungen keine Diskriminierungen oder Verzerrungen auf Grund des Herkunfts- oder Bestimmungslandes dieser Waren bewirken, die geeignet sind, sich auf das gute Funktionieren des freien Verkehrs dieser Waren nachteilig auszuwirken.

Erklärung über Arbeitskräfte

Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit von Arbeitskräften in der Schweiz, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zukommt, unterstreichen die Vertragsparteien das gemeinsame Interesse, das sie den die Arbeitskräfte betreffenden Fragen beimessen. In diesem Zusammenhang nehmen sie mit Befriedigung von der am 22. Juni 1972 in Rom erfolgten Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls Kenntnis, in dem die Ergebnisse der Arbeiten der Gemischten italienisch-schweizerischen Kommission niedergelegt sind.

Die Vertragsparteien haben festgestellt, daß im Verlauf dieser Arbeiten wichtige Grundsätze zum Ausdruck gebracht wurden und daß somit unter Beachtung der von den schweizerischen Behörden festgelegten Stabilisierungspolitik bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten; es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um, sobald dies möglich ist, weitere Fortschritte zu verwirklichen. Ferner haben sie festgestellt, daß diese Stabilisierung mit der Durchführung einer Politik einhergeht, deren Ziel die schrittweise Verwirklichung eines möglichst einheitlichen Arbeitsmarktes ist.

Die Vertragsparteien sind entschlossen, jede für sich, die Verwirklichung der geeignetsten Lösungen für diese Fragen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie erklären sich bereit, etwaige Probleme betreffend ihre Arbeitskräfte gemeinsam zu prüfen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie auf der Grundlage der Artikel 23, 24, 25 und 26 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 27 oder auf der Grundlage des Artikels 28 gegebenenfalls trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eines ihrer Gebiete beschränkt werden kann.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden selbständigen Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

ZUSATZABKOMMEN

über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäß dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommens Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäußert, daß sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuß wahrnehmen.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Artikel 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjuemandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

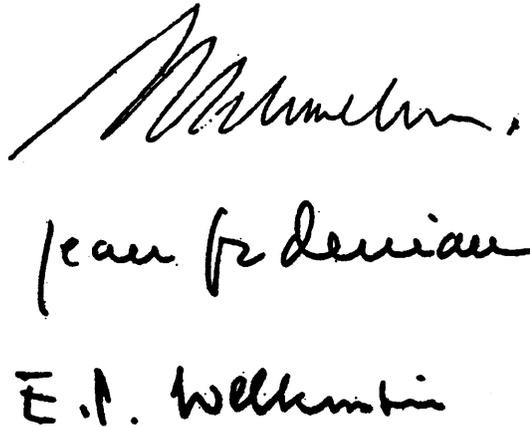
In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

For Rádet for De Europeiske Fællesskap

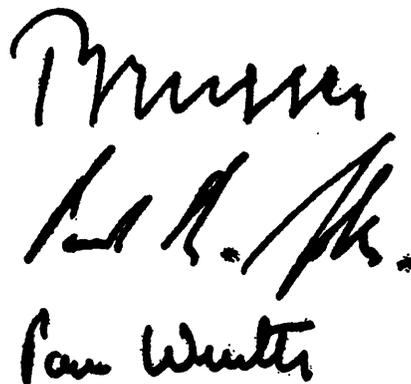


Handwritten signature of Jean Frederic, followed by the printed name "Jean Frederic" and "E. A. Wellenstein".

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera



Handwritten signature of Paul Wüthli, followed by the printed name "Paul Wüthli".

Für das Fürstentum Liechtenstein



Handwritten signature, likely representing the Fürstentum Liechtenstein.

Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden betreffend den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich sind, am 21. Dezember 1972 in Brüssel stattgefunden hat, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 36 am 1. Januar 1973 in Kraft.

Das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein tritt gemäß Artikel 3 am 1. Januar 1973 ebenfalls in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2841/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet.

Die Verfahren für die Durchführung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln sind im Vertrag selbst festgelegt.

Dagegen müssen die Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die in den Artikeln 22 bis 27 des Abkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließen, den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — nachstehend „Abkommen“ genannt — eingesetzten Gemischten Ausschuss mit den in den Artikeln 22, 24 und 26 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Der Rat beschließt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission macht die dazu erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

(1) Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, äußert sich die Kommission zur Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den Sachverhalt geprüft hat. Gegeben-

falls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der dann darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages beschließt.

(2) Im Falle von Praktiken, die dazu führen könnten, daß gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Artikels 23 des Abkommens angewendet werden, äußert sich die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts zur Vereinbarkeit der Praktiken mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen. Sie macht gegebenenfalls geeignete Empfehlungen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Anwendung der in Artikel 25 des Abkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Gemeinschaft zu rechtfertigen, findet das in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 ⁽¹⁾ vorgesehene Verfahren Anwendung.

Artikel 4

(1) Erfordern außergewöhnliche Umstände in den Fällen der Artikel 24 und 26 des Abkommens sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, ein sofortiges Eingreifen, so können die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d) des Abkommens vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unter den nachstehenden Bedingungen getroffen werden.

(2) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die dazu erforderlichen Vorschläge vorlegen, zu denen sich der Rat nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrages äußert.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen einführen, jedoch nicht im Falle von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr. Er teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Ar-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

tikels 26 nach der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Mitteilung, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen im Falle des Artikels 24 oder von höchstens zehn Arbeitstagen im Falle des Artikels 26 nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß diesem Absatz getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet im Falle des Artikels 24 am fünfzehnten Tag oder im Falle des Artikels 26 am dreißigsten Tag, nach dem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission inzwischen nicht geändert oder aufgehoben hat.

Bei der Anwendung dieses Absatzes sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Bevor die Kommission sich zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen gemäß diesem Absatz äußert, nimmt sie Konsultationen vor.

Diese Konsultationen finden im Rahmen eines Beratenden Ausschusses statt, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzklauseln nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 6

Die in Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß wird von der Kommission vorgenommen.

Artikel 7

Bis zum 31. Dezember 1974 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die an dieser Verordnung, insbesondere an Artikel 4 Absatz 3 vorzunehmenden Anpassungen, die sich im Lichte der Erfahrungen gegebenenfalls als erforderlich erweisen, um zu verhindern, daß die Einheit des Gemeinsamen Marktes gefährdet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

